

786 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Ausgedruckt am 13. 11. 2001

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz und das Akkreditierungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 657/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 bis 6 lauten:

„(2) Aus den Basiseinheiten kohärent abgeleitete Einheiten; von diesen haben die folgenden besondere Namen und Zeichen:

1. für den ebenen Winkel der Radiant (rad):

1 Radiant ist gleich dem Winkel, bei dem das Verhältnis der Länge des zugehörigen Kreisbogens zur Länge seines Halbmessers gleich 1 ist:

$$1 \text{ rad} = 1 \text{ m}/1 \text{ m};$$

2. für den Raumwinkel der Steradian (sr):

1 Steradian ist gleich dem Raumwinkel, bei dem das Verhältnis des Flächeninhaltes des zugehörigen Teiles der Kugelfläche zum Quadrat der Länge ihres Halbmessers gleich 1 ist:

$$1 \text{ sr} = 1 \text{ m}^2/1 \text{ m}^2;$$

3. für die Frequenz das Hertz (Hz):

$$1 \text{ Hz} = 1 \text{ s}^{-1};$$

4. für die Kraft das Newton (N):

$$1 \text{ N} = 1 \text{ m} \cdot \text{kg} \cdot \text{s}^{-2};$$

5. für den Druck und die mechanische Spannung das Pascal (Pa):

$$1 \text{ Pa} = 1 \text{ N} \cdot \text{m}^{-2};$$

6. für die Energie, die Arbeit und die Wärmemenge das Joule (J):

$$1 \text{ J} = 1 \text{ N} \cdot \text{m};$$

7. für die Leistung und den Energiestrom das Watt (W):

$$1 \text{ W} = 1 \text{ J} \cdot \text{s}^{-1};$$

8. für die elektrische Ladung das Coulomb (C):

$$1 \text{ C} = 1 \text{ A} \cdot \text{s};$$

9. für die elektrische Spannung das Volt (V):

$$1 \text{ V} = 1 \text{ W} \cdot \text{A}^{-1};$$

10. für die elektrische Kapazität das Farad (F):

$$1 \text{ F} = 1 \text{ C} \cdot \text{V}^{-1};$$

11. für den elektrischen Widerstand das Ohm (Ω):

$$1 \Omega = 1 \text{ V} \cdot \text{A}^{-1};$$

12. für den elektrischen Leitwert das Siemens (S):

$$1 \text{ S} = 1 \Omega^{-1};$$

13. für den magnetischen Fluss das Weber (Wb):

$$1 \text{ Wb} = 1 \text{ V} \cdot \text{s};$$

14. für die magnetische Flussdichte das Tesla (T):

$$1 \text{ T} = 1 \text{ Wb} \cdot \text{m}^{-2};$$

15. für die Induktivität das Henry (H):

$$1 \text{ H} = 1 \text{ Wb} \cdot \text{A}^{-1};$$

2

786 der Beilagen

16. für die Celsius-Temperatur der Grad Celsius ($^{\circ}\text{C}$), wobei die Temperaturdifferenz von 1°C gleich der Temperaturdifferenz 1 K ist und der Celsius-Temperatur 0°C die thermodynamische Temperatur von $273,15\text{ K}$ entspricht;
17. für den Lichtstrom das Lumen (lm):
 $1\text{ lm} = 1\text{ cd} \cdot \text{sr}$;
18. für die Beleuchtungsstärke das Lux (lx):
 $1\text{ lx} = 1\text{ lm} \cdot \text{m}^{-2}$;
19. für die Aktivität eines Radionuklids das Becquerel (Bq):
 $1\text{ Bq} = 1\text{ s}^{-1}$;
20. für die Energiedosis und die Kerma das Gray (Gy):
 $1\text{ Gy} = 1\text{ J} \cdot \text{kg}^{-1}$;
21. für die Äquivalentdosis das Sievert (Sv):
 $1\text{ Sv} = 1\text{ J} \cdot \text{kg}^{-1}$;
22. für die katalytische Aktivität das Katal (kat):
 $1\text{ kat} = 1\text{ mol} \cdot \text{s}^{-1}$

(3) Einheiten und Zeichen, die neben den sich aus den Abs. 1 und 2 ergebenden Einheiten verwendet werden dürfen:

1. für den Rauminhalt (das Volumen) das Liter (l oder L):
 $1\text{ l} = 10^{-3}\text{ m}^3$;
2. für den Druck das Bar (bar):
 $1\text{ bar} = 10^5\text{ Pa}$;
3. für die Arbeit und Energie die Wattstunde (Wh):
 $1\text{ Wh} = 3\,600\text{ Joule}$;
für die elektrische Scheinenergie die Voltamperesekunde (VAs) und die Voltamperestunde (VAh):
 $1\text{ VAs} = 1\text{ J}$,
 $1\text{ VAh} = 3\,600\text{ VAs}$;
für die elektrische Blindenergie die Varsekunde (vars) und die Varstunde (varh):
 $1\text{ vars} = 1\text{ J}$,
 $1\text{ varh} = 3\,600\text{ vars}$;
das Elektronvolt (eV), das gleich ist der kinetischen Energie, die ein Elektron gewinnt, wenn es die Potentialdifferenz von 1 Volt im leeren Raum durchläuft;
4. für die elektrische Scheinleistung das Voltampere (VA):
 $1\text{ VA} = 1\text{ W}$;
für die elektrische Blindleistung das Var (var):
 $1\text{ var} = 1\text{ W}$;
5. für die Masse:
die Tonne (t)
 $1\text{ t} = 10^3\text{ kg}$;
die atomare Masseneinheit (u), die gleich ist ein zwölftel der Masse eines Atoms des Nuklids Kohlenstoff-12;
6. für die längenbezogene Masse von textilen Fasern und Garnen das Tex (tex):
 $1\text{ tex} = 10^{-6}\text{ kg} \cdot \text{m}^{-1}$;
7. für den Flächeninhalt (nur für Grund und Boden) das Ar (a):
 $1\text{ a} = 10^2\text{ m}^2$;
das gemäß § 3 gebildete Vielfache für 10^2 a wird Hektar (ha) genannt:
 $1\text{ ha} = 10^2\text{ a}$;
8. für den Wirkungsquerschnitt das Barn (b):
 $1\text{ b} = 10^{-28}\text{ m}^2$;
9. für den ebenen Winkel der Neugrad oder das Gon (gon):
 $1\text{ Neugrad} = 1\text{ gon} = \frac{1}{100}$ des rechten Winkels $= \frac{\pi}{200}$ Radiant.

(4) Die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der in den Abs. 1 bis 3 genannten Einheiten, ausgenommen das Kilogramm (Abs. 1 Z 2), bei dem die Vorsätze auf die Einheit Gramm anzuwenden sind, und der Grad Celsius (Abs. 2 Z 16).

(5) Einheiten und Zeichen, die neben den sich aus den Abs. 1 und 2 ergebenden Einheiten, nicht jedoch mit den Vorsätzen gemäß § 3, verwendet werden dürfen:

1. für den Rauminhalt (das Volumen) das Festmeter (fm) für 1 Kubikmeter soliden Bruchsteines oder soliden Rundholzes und
das Raummeter (rm) für 1 Kubikmeter geschichteter Bruchsteine oder geschichteten Holzes;

786 der Beilagen

3

2. für den ebenen Winkel
 der rechte Winkel = $\pi/2$ Radiant,
 der Grad ($^{\circ}$) = $1/90$ des rechten Winkels = $\pi/180$ Radiant,
 die Minute ($'$) = $1/60$ Grad = $\pi/10\,800$ Radiant,
 die Sekunde ($''$) = $1/60$ Minute = $\pi/648\,000$ Radiant,
 die Neuminute ($^{\circ}$) = $1/100$ Neugrad = $\pi/20\,000$ Radiant und
 die Neusekunde ($^{\circ\circ}$) = $1/100$ Neuminute = $\pi/2\,000\,000$ Radiant;
3. für die Brechkraft von optischen Systemen die Dioptrie (dpt), die gleich ist der Brechkraft eines optischen Systems mit der Brennweite von 1 Meter in einem Medium mit der Brechzahl 1:
 $1 \text{ dpt} = 1 \text{ m}^{-1}$;
4. für die Zeit
 die Minute (min):
 $1 \text{ min} = 60 \text{ s}$,
 die Stunde (h):
 $1 \text{ h} = 3\,600 \text{ s}$,
 der Tag (d):
 $1 \text{ d} = 86\,400 \text{ s}$, und – sofern nicht andere Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten –
 die Woche, der Monat und das Jahr (a) des Gregorianischen Kalenders;
5. für die Masse (nur für Perlen und Edelsteine) das Karat:
 $1 \text{ Karat} = 2 \times 10^{-4} \text{ kg}$;
6. für den Zehnerlogarithmus des Verhältnisses zweier Leistungen oder zweier Energien das Bel (B), das gleich ist dem Zehnerlogarithmus des Verhältnisses zweier Leistungen oder zweier Energien, die sich wie 10 : 1 verhalten, und
 das Dezibel (dB):
 $1 \text{ dB} = 10^{-1} \text{ B}$;
7. für den Druck (nur für Körperflüssigkeiten in der Medizin) die Millimeter-Quecksilbersäule (mmHg):
 $1 \text{ mmHg} = 133,322 \text{ Pa}$.

(6) Die Produkte und Quotienten der in den Abs. 1 bis 5 angeführten Einheiten, ausgenommen die Millimeter-Quecksilbersäule (Abs. 5 Z 7).“

2. § 2 Abs. 7 entfällt

3. § 4 Abs. 1 lautet:

„§ 4. (1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat für die gesetzlichen Maßeinheiten entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Messtechnik

1. die verbindlichen nationalen Etalons bereitzuhalten oder bereithalten zu lassen und an die internationalen Etalons anzuschließen oder anschließen zu lassen,
2. für die internationale Anerkennung der nationalen Etalons zu sorgen und
3. Darstellungsverfahren durch Verordnung festzulegen.“

4. § 8 Abs. 5 lautet:

„(5) Die im Abs. 1 genannten Messgeräte unterliegen nicht der Eichpflicht, wenn sie ausschließlich zur Herstellung von Fertigpackungen dienen und ein festgelegtes und dokumentiertes Kontrollverfahren angewendet sowie geeichte Kontrollmessgeräte verwendet werden.“

5. § 8 Abs. 7 lautet:

„(7) Nicht der Eichpflicht unterliegen die Messgeräte in folgenden akkreditierten oder berechtigten Stellen:

1. Eichstellen (§ 35),
2. Kalibrierstellen (§ 58),
3. Prüfstellen (Akkreditierungsgesetz – AkkG, BGBl. Nr. 468/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 430/1996),
4. Überwachungsstellen (AkkG),
5. Erstprüfstellen (Kesselgesetz BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 468/1992),
6. Kesselprüfstellen (Kesselgesetz),
7. Werksprüfstellen (Kesselgesetz).“

6. § 8 Abs. 8 entfällt.

7. § 10 einschließlich Überschrift entfällt.

4

786 der Beilagen

8. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Für Medizinprodukte mit Messfunktion im Sinne des Medizinproduktegesetzes, BGBl. Nr. 657/1996, die auch den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes unterliegen, ist die CE-Kennzeichnung im Sinne des Medizinproduktegesetzes der österreichischen Ersteinrichtung gleichwertig.

(2) Messgeräte gemäß § 11 Z 3 und gemäß § 11 Z 5 dürfen nach dem 14. Juni 1998 nur mehr nach den Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes erstmalig in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Die Nacheichpflicht bleibt davon unberührt.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 ist der Hersteller der in Abs. 2 angeführten Messgeräte verpflichtet, die erstmalige Eichung zu veranlassen; bei im Ausland hergestellten Messgeräten trifft diese Verpflichtung denjenigen, der diese Messgeräte im Inland als erster vermittelt, abgibt oder erwirbt.“

9. In § 17 Z 14 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt; die nachfolgende Z 15 entfällt.

10. § 18 Z 4 lautet:

„4. unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, die in § 49 genannten Schutzinteressen, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie Richtlinien Internationaler Organisationen die Gleichwertigkeit ausländischer Rechtsvorschriften im Sinne von § 50 festzustellen,“

11. § 18 Z 5 lit. a lautet:

„a) Verfahren zur Feststellung der Konformität von Messgeräten mit bestimmten Rechtsvorschriften (Konformitätsfeststellungsverfahren), sofern sie in einer Richtlinie der Europäischen Union vorgeschrieben sind,“

12. § 20 Abs. 3 entfällt.

13. In § 21 ist die Wortfolge „des Bundesministers für Bauten und Technik“ durch die Wortfolge „des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit“ zu ersetzen.

14. § 24 lautet:

„§ 24. (1) Fertigpackungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Erzeugnisse in Behältnissen beliebiger Art,

1. die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden und
2. bei denen die Menge des in der Packung enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Veränderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

(2) Ausgenommen davon sind Erzeugnisse in Behältnissen, die für den Letztverbraucher im Wege unmittelbarer Verkaufsvorbereitung abgepackt werden.

(3) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Füllmenge die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält,
2. Nennfüllmenge die auf der Fertigpackung angegebene Menge,
3. Inverkehrbringen das Anbieten, Importieren, Vorrätighalten zum Verkauf oder zur sonstigen Abgabe.“

15. An § 25 Abs. 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

- „(4) Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur
- hergestellt,
 - eingeführt oder
 - erstmals in den Verkehr gebracht werden,

wenn die Nennfüllmenge angegeben ist und die Füllmenge den gemäß § 27 festgelegten Anforderungen entspricht.

(5) Wird die Füllmenge der Fertigpackung nicht gemessen, so muss der Hersteller Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass die Füllmenge den angegebenen Wert hat. Die Aufzeichnungen über diese Kontrollen sind fünf Jahre aufzubewahren und der Eichbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.“

16. § 27 Z 4 lautet:

„4. geeignete von den Betrieben durchzuführende Kontrollen und Aufzeichnungen, um die Einhaltung der Vorschriften betreffend Fertigpackungen überprüfen zu können,“

17. § 29 Abs. 2 entfällt.

18. In der Überschrift vor § 32 entfällt die Wortfolge „der Eichbehörde“.

19. § 32 lautet:

„§ 32. (1) Die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen behördlichen Aufgaben werden, soweit nicht der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hierfür zuständig ist, von den Eichbehörden besorgt.

(2) Eichbehörden sind das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und die ihm nachgeordneten Eichämter.

(3) Die Eichbehörden unterstehen dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

(4) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

(5) Die Errichtung, die Auflassung, den Sitz und den Umfang der fachlichen Befugnisse der Eichämter bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung.“

20. § 33 lautet:

„§ 33. Eichungen werden durchgeführt

1. in Eichämtern;

2. in ambulanten Amtsstellen:

Eichungen mit den transportablen Ausrüstungen eines Eichamtes (ambulante Eichungen) können außerhalb von ständigen Amtsstellen auf Antrag von Gemeindebehörden oder auf Anordnung der Eichbehörden vorgenommen werden. Die Gemeindebehörden haben die Eichbeamten bei der Durchführung solcher Eichungen in jeder Hinsicht zu unterstützen; insbesondere sind geeignete Räume und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen sowie die Eichausrüstungen zu verwahren;

3. in Abfertigungsstellen:

Abfertigungsstellen für die Eichung von Messgeräten können auf Antrag und auf Kosten einzelner Unternehmungen eingerichtet werden; sie sind Amtsstellen nur in der Zeit der dienstlichen Anwesenheit eines Eichbeamten. Es besteht kein Anspruch auf die Errichtung einer Abfertigungsstelle;

4. am Herstellungs- oder Aufstellungsort der Messgeräte:

auf Antrag oder von Amts wegen können Eichungen am Herstellungs- oder Aufstellungsort der Messgeräte vorgenommen werden. Die Eichvorschriften oder die Zulassung können vorsehen, dass die Eichungen am Herstellungs- oder Aufstellungsort der Messgeräte vorzunehmen sind. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Eichmittel, Arbeitshilfe und erforderlichenfalls ein geeigneter Raum bereitgestellt werden;

5. in akkreditierten Eichstellen.“

21. § 34 lautet:

„§ 34. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist befugt, in besonderen Fällen die Tätigkeit der Eichämter selbst zu übernehmen.“

*22. § 35 lautet einschließlich Überschrift:***„Eichstellen**

§ 35. (1) Bei bestimmten, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festzusetzenden Messgerätearten kann die Eichung durch eine akkreditierte Eichstelle vorgenommen werden.

(2) Jede physische oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die sich mit dem messtechnischen Beurteilen von Messgeräten nach Abs. 1 befasst, kann vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Eichstelle akkreditiert werden.

(3) Messgeräte, die zur EG-Ersteichung zugelassen sind und die Bestimmungen der entsprechenden EG-Richtlinien erfüllen, können bei der ersten Eichung durch akkreditierte Eichstellen anstatt mit dem innerstaatlichen Eichzeichen mit dem Zeichen für die EG-Ersteichung versehen werden, wenn dies im Akkreditierungsumfang enthalten ist.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist ermächtigt, unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen durch Verordnung festzulegen:

1. die Rechte und Pflichten von Eichstellen;

2. die Anforderungen an Eichstellen, insbesondere hinsichtlich Personal und Ausstattung;

3. die Überwachung und Kontrolle von Eichstellen;

4. die Zeichen der Eichstellen;

5. die Haftung für die Tätigkeit der Eichstellen;

6. die Messgeräte nach Abs. 1.

6

786 der Beilagen

(5) Soweit dieses Bundesgesetz oder die Verordnung nach Abs. 4 nicht besondere Regelungen enthalten, sind die Bestimmungen des § 7 sowie der Abschnitte II bis VI des Akkreditierungsgesetzes anzuwenden.

(6) Die akkreditierten Eichstellen sind ermächtigt, Zeugnisse über das Ergebnis der Eichung auszustellen. Diese Zeugnisse sind öffentliche Urkunden.

(7) Wenn für bestimmte Messgeräte Eichstellen akkreditiert sind, darf die Eichbehörde bei diesen Messgeräten eichtechnische Prüfungen nicht durchführen. Der Übergang der Tätigkeit auf die Eichstellen ist längstens innerhalb eines Jahres nach erfolgter Akkreditierung durchzuführen und im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

(8) Um die flächendeckende Versorgung mit Eichungen sicherzustellen und volkswirtschaftlich nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung

1. Höchstpreise für die von Eichstellen durchzuführenden Eichungen bestimmen und
2. Ausnahmen von Abs. 7 festlegen.

Die Höchstpreise haben sich an der Preisentwicklung in vergleichbaren europäischen Ländern unter Berücksichtigung allfälliger besonderer, im betreffenden Wirtschaftszweig bestehender volkswirtschaftlicher Verhältnisse zu orientieren. Die Preisbestimmung kann auch unter Bedingungen und Vorschreibung von Auflagen erfolgen.“

23. § 36 lautet:

„§ 36. (1) Die Eichung besteht aus der eichtechnischen Prüfung und Stempelung von Messgeräten.

(2) Die erstmalige Eichung eines neuen Messgerätes heißt Ersteichung. Die Eichung eines ungeeichten Messgerätes heißt Neueichung. Die Eichung während der Gültigkeitsdauer der Eichung des jeweiligen Messgerätes heißt Nacheichung.

(3) Der Eichstempel besteht aus dem Eichzeichen und dem Jahreszeichen und dem allenfalls in Eichvorschriften vorgesehenen Präzisionszeichen. Die Ausführungsformen der bei der Eichung zu verwendenden Stempel sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festzulegen.

(4) Die Ersteichung kann durch die Feststellung der Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 5, das der Ersteichung entspricht, ersetzt werden.“

24. § 37 lautet:

„§ 37. (1) Messgeräte dürfen nur dann geeicht werden, wenn sie eichfähig sind und bei der messtechnischen Prüfung den Anforderungen der Eichvorschriften und der Zulassung entsprochen haben.

(2) Als geeicht dürfen Messgeräte nur dann bezeichnet werden wenn

1. die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 zutreffen oder
2. die Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 5 festgestellt und für dieses Verfahren durch Verordnung die Bezeichnung „Eichung“ festgelegt wurde.“

25. Die Überschrift vor § 38 lautet:

„3. Zulassung zur Eichung“

26. § 38 Abs. 4 lautet:

„(4) Die physikalisch-technische Untersuchung gemäß Abs. 3 hat sich auf das Gesamtverhalten der Messgeräte oder Messgeräteteile bei den für die praktische Verwendung in Betracht kommenden Betriebsbedingungen zu erstrecken. Insbesondere ist zu untersuchen, ob die bei der Verwendung zu erwartenden Veränderungen der messtechnischen Eigenschaften der Messgeräte oder Messgeräteteile in solchen Grenzen bleiben, dass die Messgeräte innerhalb der Nacheichfrist den für die Verkehrsfähigkeit geltenden Anforderungen (§§ 45 bis 47) voraussichtlich genügen werden. Wenn es zur Gewährleistung der Richtigkeit und Zuverlässigkeit eines Messgerätes oder Messgeräteteiles für die Dauer der Nacheichfrist erforderlich ist, kann der Zulassungsbescheid von Amts wegen abgeändert werden.“

27. § 38 Abs. 5 und 6 entfallen.

28. § 42 lautet:

„§ 42. Fehlergrenzen dürfen nicht einseitig ausgenützt werden.“

29. § 43 entfällt.

30. § 45 Abs. 5 und 6 sowie der neu angefügte Abs. 7 lauten:

„(5) Zur Anbringung von Sicherheitszeichen können nur Personen ermächtigt werden, die über die erforderliche Zuverlässigkeit sowie über eine für die betreffenden Messgeräte einschlägige fachliche Ausbildung verfügen und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsausbildung nachweisen können. Die Eichbehörde hat sich vom Vorliegen der Voraussetzungen zu überzeugen und gegebenenfalls die Ermächtigung zu erteilen.

(6) Die Ermächtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(7) Die näheren Bestimmungen über Voraussetzungen der Ermächtigung, Erteilung, Erlöschen und Entzug der Ermächtigung, Überwachung der Tätigkeit der Ermächtigten sowie Ausführung und Anbringung der zu verwendenden Zeichen sind durch Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen festzulegen und im „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen.“

31. § 48 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) auch bei noch gültigem Eichstempel oder Konformitätszeichen nach § 18 Z 5 leicht zu erkennen ist, dass das Messgerät unrichtig geworden ist oder sonst der Zulassung nicht mehr entspricht.“

32. § 49 lautet einschließlich Überschriften:

„Abschnitt D

Anerkennung

1. Anerkennung von Produkten und Verfahren im Bereich der EU und des EWR

§ 49. (1) Produkte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Mitgliedstaaten des EWR, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, werden einschließlich der dort durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn die Produkte die im EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat anerkannten Prüfungen und Überwachungen erfüllen und ein vergleichbares Niveau des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Verbraucher, des lautereren Wettbewerbs, der Umwelt sowie einer wirksamen steuerlichen Kontrolle dauerhaft erzielt wird.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist ermächtigt, Kriterien und Verfahren zur Beurteilung der Gleichwertigkeit im Hinblick auf die im Abs. 1 genannten Schutzinteressen durch Verordnung festzulegen.“

33. § 50 lautet einschließlich Überschrift:

„2. Anerkennung von Produkten und Verfahren aus anderen Staaten

§ 50. Produkte aus anderen als den in § 49 genannten Staaten, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, werden einschließlich der dort durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn die Produkte den Rechtsvorschriften des anderen Staates entsprechen und diese Behandlung durch völkerrechtliche Verpflichtungen geboten ist oder die Gleichwertigkeit durch eine Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 18 Z 4 festgestellt wurde.“

34. §§ 51 bis 55 lauten einschließlich Überschriften:

„Abschnitt E

Eichpolizeiliche Revision

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 51. (1) Es ist Aufgabe der eichpolizeilichen Revision, die Einhaltung der Bestimmungen des zweiten Teiles und des Abschnittes C des dritten Teiles dieses Bundesgesetzes zu beaufsichtigen.

(2) Die eichpolizeiliche Revision umfasst insbesondere

- die Marktüberwachung,
- die Überwachung der Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen sowie
- die Revision der Messgeräte.

(3) Die eichpolizeiliche Revision hat stichprobenweise zu erfolgen.

(4) Den Organen der eichpolizeilichen Revision sind alle eich- oder überwachungspflichtigen Gegenstände vorzuzeigen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Zutritt zu den Räumen, in denen eich- oder überwachungspflichtige Gegenstände verwendet oder bereitgehalten oder in denen überwachungspflichtige Gegenstände erzeugt werden, darf den Organen der eichpolizeilichen Revision nicht verwehrt werden.

(6) Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter und Beauftragten sind verpflichtet, die Amtshandlungen gemäß §§ 53, 54 und 55 zu ermöglichen, insbesondere

1. den Organen der eichpolizeilichen Revision alle Orte bekannt zu geben, an denen diesem Bundesgesetz unterliegende Gegenstände in Verkehr gebracht werden,
2. Einsicht in die Unterlagen (Datenträger) zu gewähren und
3. durch die Erteilung von Auskünften über den Hersteller, den Lieferanten und die Abnehmer dieser Gegenstände, die Vorlage notwendiger Unterlagen sowie durch Hilfestellung bei der Probenziehung die Amtshandlungen zu unterstützen.

§ 52. (1) Werden bei der eichpolizeilichen Revision ungeeichte, unrichtige oder sonst unzulässige Gegenstände im eichpflichtigen oder überwachungspflichtigen Verkehr festgestellt, so kann die Weiterbenützung der beanstandeten Gegenstände – unbeschadet der Maßnahmen gemäß § 53 – durch deren vollständige oder teilweise Übernahme in amtliche Verwahrung oder durch Anlegung einer Verwendungssperre verhindert werden. Diese Maßnahmen können nur für die Höchstdauer von sechs Monaten getroffen werden. Der Lauf dieser Frist ist während der Anhängigkeit eines Strafverfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde wegen jener Handlung, die den Anlass zu einer solchen Maßnahme gegeben hat, gehemmt.

(2) Die anlässlich einer eichpolizeilichen Revision beanstandeten Messgeräte dürfen in vorschriftswidrigem Zustand im eichpflichtigen Verkehr nicht verwendet oder bereitgehalten werden. Zur Behebung der festgestellten Mängel kann eine Frist gewährt werden.

2. Marktüberwachung

§ 53. (1) Marktüberwachung ist die Überwachung des erstmaligen Inverkehrbringens von Gegenständen, die in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen.

(2) Werden dem zweiten Teil dieses Bundesgesetzes nicht entsprechende Gegenstände am Markt vorgefunden, so können insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Untersagen des weiteren Inverkehrbringens,
2. Anfordern von Lieferlisten,
3. Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, wofür eine angemessene Frist zu setzen ist,
4. Verständigen der benannten Stelle oder der Zulassungsstelle,
5. Setzen geeigneter Maßnahmen, um die unbeabsichtigte Verwendung zu verhindern,
6. Veröffentlichung im Amtsblatt für das Eichwesen und in den für die betroffenen Verkehrskreise geeigneten Medien.

Dabei ist jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

(3) Die Weiterleitung der Ergebnisse der Marktüberwachung, auch mit den Mitteln der automationsunterstützten Datenverarbeitung, an zuständige internationale Stellen ist zulässig.

3. Überwachung der Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen

§ 54. Die Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen zu überwachen.

4. Revision der Messgeräte

§ 55. (1) Die Revision der Messgeräte ist die Überwachung der Übereinstimmung eichpflichtiger Messgeräte mit den gesetzlichen Anforderungen (Konformität) und der Einhaltung der Verwendungsbestimmungen.

(2) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, ferner die in § 35 des Lebensmittelgesetzes, BGBl. Nr. 63/1998, sowie die in § 16 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, bezeichneten Organe sind befugt, bei geeigneter Gelegenheit die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Stempel eichpflichtiger Messgeräte zu kontrollieren.

(3) Vornahme und Ergebnis einer nach Abs. 2 durchgeführten Kontrolle sind der Eichbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Eichbehörde hat die im Abs. 2 angeführten Organe zur Durchführung der ihnen zustehenden Kontrollen zu unterweisen.

(5) Der Kontrolle nach Abs. 2 unterliegen nicht die Messgeräte der staatlichen Behörden.“

35. § 56 lautet einschließlich Überschriften:

„Abschnitt F

Verfahren, Gebühren und Kosten

§ 56. (1) Das Verfahren der Eichbehörden regelt, soweit sie behördliche Aufgaben nach diesem Bundesgesetz besorgen und nicht anders bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über die Eichung und über die Prüfung der Verkehrsfähigkeit eines Messgerätes ist ein Bescheid nicht zu erlassen.“

36. In § 57 Abs. 1 ist die Wortfolge „vom Bundesminister für Bauten und Technik“ durch die Wortfolge „vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ zu ersetzen.

37. § 58 Abs. 3 entfällt.

38. § 60 Z 1 lautet:

„1. Verträge für die im Rahmen des § 61 Abs. 1 angegebenen Tätigkeiten abzuschließen;“

39. § 61 Abs. 1 lautet:

„§ 61. (1) Im physikalisch-technischen Prüfdienst

1. sind Messgeräte unter Anschluss an die nationalen Etalons zu prüfen;
2. ist die Übereinstimmung von Messgeräten mit bestehenden Vorschriften oder Normen zu bestätigen;
3. sind physikalisch-technische Untersuchungen durchzuführen;
4. ist die Messtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten und Ausbildungsveranstaltungen zu fördern;
5. sind Gutachten über die Durchführung von Messungen, über durchgeführte Messungen sowie über damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten zu erstellen;
6. sind Herstellung, Verlag, Vertrieb und Vermittlung von Druckwerken, Software und bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern durchzuführen.“

40. An § 62 Abs. 3 werden die folgenden Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Aus den Einnahmen sind die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Aufwendungen einschließlich der Investitionen abzudecken. Darüber hinaus gehende Einnahmen (Gewinne) sind nach Bildung angemessener Rücklagen an den Bund abzuführen.

(5) Für Verbindlichkeiten, die durch die Tätigkeit des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfdienstes entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(6) Die Leitung des physikalisch-technischen Prüfdienstes hat der Leiter des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen oder ein von ihm bestellter Leiter des physikalisch-technischen Prüfdienstes.“

41. An § 63 Abs. 2 wird der folgende Abs. 3 angefügt:

„(3) Organe der eichpolizeilichen Revision sind ermächtigt, wegen von ihnen dienstlich wahrgenommenen oder vor ihnen eingestandenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, Geldstrafen bis zu einer Höhe von 21 Euro einzuheben oder dem Täter einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg zu übergeben.“

42. § 64 lautet:

„§ 64. (1) Die zusätzliche Angabe von Maßeinheiten, die nicht in § 2 genannt sind, ist bis zum 31. Dezember 2009 zulässig.

(2) Bisher zur Eichung zugelassene Waagen mit dem Zeichen „ct“ sowie mit anderen Zeichen als „ct“ für die Einheit Karat dürfen weiterhin geeicht werden.“

43. An § 65 Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 63 Abs. 3 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(4) § 35 Abs. 7 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

44. § 67a entfällt.

10

786 der Beilagen

45. § 70 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich des § 12b im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich der §§ 27 und 28 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 57 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.“

Artikel II

Das Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 430/1996, wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet:

„§ 3. (1) Ausländische Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen sind inländischen gleichzuhalten, wenn sie von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen stammen, deren Qualifikation den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gleichwertig ist. Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.

(2) Auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erstellte Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen sind den auf Grund dieses Bundesgesetzes erstellten gleichzuhalten, wenn sie von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen stammen, deren Qualifikation den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gleichwertig ist.

(3) Die Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit (Abs. 1 und 2) ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festzustellen. In anderen Rechtsvorschriften bestehende, abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Gleichwertigkeit sind hiebei zu berücksichtigen.“

Vorblatt

Probleme:

Das Maß- und Eichgesetz (MEG) und das Akkreditierungsgesetz (AkkG) enthalten Bestimmungen zur gegenseitigen Anerkennung ausländischer Prüfungen und Zertifizierungen, wobei neben der Gleichwertigkeit insbesondere auch die Gegenseitigkeit als Grundlage der Anerkennung verlangt wird. Allerdings darf bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragstaaten des EWR die Gegenseitigkeit nicht verlangt werden, da diese bereits durch das Gemeinschaftsrecht festgelegt und ein Mitgliedstaat nicht berechtigt ist, gegen einen anderen Mitgliedstaat einseitig Abwehrmaßnahmen hinsichtlich der Nichterfüllung von Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes zu treffen. Aus diesem Grund sind die beiden Gesetze zu novellieren.

Ferner soll als Maßnahme der Deregulierung grundsätzlich für alle eichpflichtigen Messgeräte die Möglichkeit der Akkreditierung von (privaten) Eichstellen geschaffen werden, welche die Tätigkeit der Eichämter übernehmen können.

Ziele:

Schaffung der rechtlichen und administrativen Voraussetzungen für die Umsetzung der einschlägigen EG-Richtlinien und Gewährleistung der metrologischen Rahmenbedingungen Österreichs im gemeinsamen Markt.

Inhalt:

Regelungsschwerpunkte:

- Harmonisierung der beiden Gesetze mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechtes.
- Aufgabenprivatisierung und Entlastung der öffentlichen Verwaltung durch Ausweitung der Möglichkeit, Eichungen durch „private“ akkreditierte Eichstellen an allen eichpflichtigen Messgeräten durchzuführen.
- Deregulierung durch Schaffung flacherer Strukturen (Entfall der Inspektoren der Eichaufsichtsbezirke).
- Anpassung der Bestimmungen betreffend Marktüberwachung und eichpolizeiliche Revision an die Anforderungen der Richtlinien der Europäischen Union.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Entlastung bzw. die Vermeidung von Belastungen, die die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft im europäischen und internationalen Vergleich verschlechtern, ist Voraussetzung für die Sicherstellung der Beschäftigung in den österreichischen Betrieben. Die Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, wonach bei bestimmten Messgerätearten eine der Eichung gleichwertige Tätigkeit (zZ: „Beglaubigung“) durch (private) akkreditierte Eichstellen (zZ: „Beglaubigungsstellen“) erfolgen kann, sowie die gegenseitige Anerkennung ausländischer Eichungen und Kalibrierungen sind bereits geltendes Recht. Hier öffnet die Ausweitung der Eichungen durch private Eichstellen auf alle eichpflichtigen Messgeräte den privaten Stellen ein weiteres Betätigungsfeld. Im Zuge der Verlagerung von Produktionsstätten für eichpflichtige Messgeräte in das kostengünstigere Ausland und der wettbewerbsbedingten Rationalisierungsmaßnahmen in den heimischen Betrieben ist zu erwarten, dass entstehende Rationalisierungseffekte im Personalbereich durch die Schaffung von Arbeitsplätzen in privaten Eichstellen geringfügig gedämpft werden.

Auch für den Verwender eichpflichtiger Messgeräte, etwa für Betriebe des Einzelhandels, Tankstellen oder Taxiunternehmen, können sich kostenmäßige Einsparungen ergeben, wenn die privaten Eichstellen in dem nunmehr geöffneten Marktsegment ihre Dienstleistungen günstiger anbieten.

Ferner dient die Festlegung des Tätigkeitsbereiches der Marktüberwachung dem fairen Wettbewerb und damit der Transparenz des Marktes, nützt sowohl Anbietern als auch Käufern von Waren und Dienstleistungen und damit dem Wirtschaftsstandort Österreich.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Bereich des Eichwesens wird die Anzahl der Eichungen nach Akkreditierung privater Eichstellen signifikant zurückgehen, für die Akkreditierungsstelle wird der personelle Aufwand in relativ geringem Maße ansteigen. Ansonsten sind mit dieser Novelle in der Vollziehung keine Mehrkosten verbunden.

Die Änderungen betreffend das Akkreditierungsgesetz (vgl. Art. II) haben keine kostenmäßigen Auswirkungen auf das Budget des Bundes und der Länder.

EU-Konformität:

Gegeben, da Umsetzung der relevanten EG-Richtlinien erfolgt.

Umgesetzte Richtlinien der EG:

Richtlinie 75/106/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen, ABl. Nr. L 042 vom 15. Februar 1975, S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/676/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989, ABl. Nr. L 398 vom 30. Dezember 1989, S 18.

Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen, ABl. Nr. L 046 vom 21. Februar 1976, S 1, geändert durch die Richtlinie 78/891/EWG der Kommission vom 28. September 1978, ABl. Nr. L 311 vom 4. November 1978, S 21.

Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen, ABl. Nr. L 039 vom 15. Februar 1980, S 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/103/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Jänner 2000, ABl. Nr. L 034 vom 9. Februar 2000, S 17.

Verwendete Abkürzungen:

ABl.	Amtsblatt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
Fn.	Fußnote
MEG	Maß- und Eichgesetz
NMI	Nationales Metrologie-Institut
MID	Measuring Instruments Directive, Richtlinie der EG über Messgeräte
RL	Richtlinie
SI	Systeme International d'Unites, Internationales Einheitensystem
WRG	Wasserrechtsgesetz

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das Maß- und Eichgesetz (MEG) ¹⁾ gliedert sich in fünf Teile:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Teil: Gesetzliche Maßeinheiten | §§ 1 bis 6 |
| 2. Teil: Eichwesen | §§ 7 bis 57 |
| 3. Teil: Prüfwesen | §§ 58 bis 62 |
| 4. Teil: Strafbestimmungen | § 63 |
| 5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen | §§ 64 bis 70 |

Die Tätigkeit des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) erstreckt sich gemäß dem gesetzlichen Auftrag auf

- die Aufgabe, die gesetzlichen Maßeinheiten ²⁾ entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Messtechnik zu reproduzieren und der Öffentlichkeit weiterzugeben,
- die Tätigkeiten im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfdienstes,
- die Erfüllung der eichbehördlichen Aufgaben sowie
- die Kontrolle von Fertigpackungen.

Die gesetzlichen Maßeinheiten gehören zum größten Teil dem Internationalen Einheitensystem (SI) an und entsprechen daher den Beschlüssen der Generalkonferenz für Maß- und Gewicht der Internationalen Meterkonvention ³⁾.

Die Darstellung der gesetzlichen Maßeinheiten erfolgt durch Aufbewahrung der für Österreich gültigen Etalons und deren Rückführung auf internationale Etalons, weshalb das BEV als Nationales Metrologie-Institut (NMI) mit den bedeutendsten Metrologie-Instituten der Welt zusammenarbeitet sowie an Vergleichsmessungen und internationalen Ringversuchen teilnimmt.

Die richtige Anwendung der gesetzlichen Maßeinheiten im öffentlichen Leben wird durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- Eichpflicht für bestimmte Messgeräte, insbesondere im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr, im Gesundheitswesen und für den Umweltschutz, sowie im Sicherheitswesen und im Verkehrswesen,
- Kalibrierung von Messgeräten, die damit auf die Maßeinheiten des SI rückführbar sind, und
- Kontrolle von Fertigpackungen, dh. Gütern, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt werden.

Bei kompliziert aufgebauten Messgeräten wird jede Bauart einem Zulassungsverfahren unterzogen, in dem die Wirkungsweise der Messgeräte mit geeigneten Methoden überprüft und in einem Verschleißtest festgestellt wird, ob die Messgeräte während ihrer zulässigen Verwendungsdauer (Nacheichfrist) ausreichend richtig anzeigen.

Durch die Eichung soll sichergestellt werden, dass ein einzelnes Messgerät der zugelassenen Bauart entspricht und insbesondere hinsichtlich seines messtechnischen Verhaltens die festgelegten Fehlergrenzen (Eichfehlergrenzen) nicht überschreitet.

Die Durchführung der Eichung ist zwar der Eichbehörde vorbehalten, doch hat es sich seit der Novelle 1994 zum MEG ⁴⁾ als zweckmäßig erwiesen, für bestimmte Messgeräte diese Tätigkeit unter der Bezeichnung „Beglaubigung“ privaten akkreditierten Beglaubigungsstellen zu übertragen. Als Messgeräte wurden damals die in Verteilnetzen eingesetzten Zähler (Gas-, Wasser-, Wärme- und Elektrizitätszähler) festgelegt. Da die gleichzeitige Verwendung unterschiedlicher Begriffe für den gleichen Sachverhalt aus Sicht der Konsumenten verwirrend ist, soll künftig anstelle der Bezeichnung „Beglaubigung“ einheitlich die Bezeichnung „Eichung“ verwendet und „akkreditierte Beglaubigungsstellen“ künftig als „akkreditierte Eichstellen“ bezeichnet werden.

Mit der vorliegenden Novelle soll grundsätzlich für alle eichpflichtigen Messgeräte die Möglichkeit der Eichung durch akkreditierte Eichstellen geschaffen werden, womit eine bedeutende Auslagerung behördlicher Kompetenz an Private und eine Entlastung der öffentlichen Verwaltung verbunden ist. Die Anwen-

¹⁾ BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 657/1996.

²⁾ Die Festlegung erfolgt auf der Basis der Empfehlungen der Generalkonferenzen für Maß und Gewicht der internationalen Meterkonvention (s. Fn. 3) und der Bestimmungen der Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/103/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Jänner 2000.

³⁾ RGBl. Nr. 20/1876, idF der Kundmachungen RGBl. Nr. 143/1916 und BGBl. Nr. 46/1927.

⁴⁾ BGBl. Nr. 636/1994.

derung des Akkreditierungsgesetzes⁵⁾ sowie der Beglaubigungsstellenverordnung⁶⁾ (die in der zu erlassenden Novelle als Eichstellenverordnung bezeichnet werden soll) stellen sicher, dass die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Messgeräte und somit das hohe Messniveau beibehalten werden können.

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung in Mitgliedstaaten der EU erfolgter Prüfungen wird seitens der Europäischen Kommission auf der Grundlage des EG-Vertrages⁷⁾ und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)⁸⁾ vehement eingefordert. Allerdings dürfe in diesem Zusammenhang die Gegenseitigkeit nicht verlangt werden, da diese bereits durch das Gemeinschaftsrecht festgelegt und ein Mitgliedstaat nicht berechtigt sei, gegen einen anderen Mitgliedstaat einseitig Abwehrmaßnahmen hinsichtlich der Nichterfüllung von Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes zu treffen.⁹⁾

Fertigpackungen stellen heute einen außerordentlich großen Anteil der Produkte des Einzelhandels dar. Unter dem Druck der Mitbewerber zu ständiger Rationalisierung gezwungen, haben die Unternehmen den personalsparenden und gleichzeitig für den Kunden transparenten Weg des Verkaufes im Selbstbedienungsverfahren entwickelt und verfeinert, sodass derzeit ein Großteil der Waren in Abwesenheit des Käufers nach einer Methode verpackt wird, die eine Veränderung des Inhaltes ohne merkliche Veränderung der Verpackung ausschließt. Fertigpackungen (s der Richtlinien der EG¹⁰⁾) weisen zusätzlich eine im Vorhinein festgelegte Nennfüllmenge auf. Damit befinden sich große Mengen gleichartiger Produkte mit gleicher Nennfüllmenge auf dem Markt.

Daneben wird eine beträchtliche Anzahl von Produkten einzeln in die Verpackung eingewogen. Solche als „vorverpackte“ Waren bezeichnete Packungen sind insbesondere im Lebensmittelhandel verbreitet (zB Fleisch- und Wurstwaren, Käse usw.), wobei die beim Einwiegen gemessene Masse zusammen mit dem Grundpreis auf der Packung angegeben wird. Da solche Packungen bisher eichrechtlich nicht behandelt wurden, ist hier Regelungsbedarf gegeben, zumal in Deutschland einschlägige Bestimmungen existieren.

Ein wichtiges Mittel des Gemeinschaftsrechtes zur Harmonisierung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EU sind Richtlinien („directives“). Die Richtlinien des „Neuen Konzeptes“ („new approach directives“) gehen von der Voraussetzung aus, dass die Mitgliedstaaten über eine flächendeckende Marktüberwachung verfügen, um die auf dem Markt befindlichen Produkte hinsichtlich ihrer Konformität mit den festgelegten Bestimmungen zu prüfen. Werden Abweichungen festgestellt, so sind entsprechende Verbesserungsmaßnahmen zu setzen, damit der richtlinienkonforme Zustand wieder hergestellt wird. Durch das MEG in der derzeit geltenden Fassung wird dem BEV die Durchführung der „eichpolizeilichen Revision“ übertragen. Hervorzuheben ist die Kontrolle der eichpflichtigen Messgeräte und der Fertigpackungen, die eine der Marktüberwachung ähnliche Tätigkeit darstellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Folgende Teile der Novelle bewirken keine Änderung der finanziellen Situation:

- Die Änderungen in § 2 sind redaktioneller Natur.
- Die Änderungen in § 4 sind redaktioneller Natur, da die internationale Anerkennung der nationalen Normale durch ein multilaterales Übereinkommen der NMI, abgeschlossen am 15. Oktober 1999 im Rahmen der 21. Generalkonferenz für Maß und Gewicht, bereits festgelegt wurde. Da auch Österreich dieses Übereinkommen unterzeichnet hat, bestehen die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, insbesondere die Teilnahme an Schlüsselvergleichen einschließlich der damit zusammenhängenden finanziellen Aufwendungen, seit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung. Die gegenständliche Novelle des MEG hat daher auf diese finanzielle Situation keine Auswirkungen.
- Die Änderungen in §§ 20, 29, 36, 38, 49 (neu) und 58 betreffen die Aufhebung der Gegenseitigkeitsforderung für Mitgliedstaaten der EU und Staaten, die den EWR-Vertrag unterzeichnet haben. Es wird damit einer seitens der Kommission geäußerten Forderung nach Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes nachgekommen. Konkrete finanzielle Auswirkungen wird diese Maßnahme nicht haben, da die seit dem Jahre 1998 auf Grund der geltenden Bestimmungen der §§ 20, 27, 36, 38 und 58 erlassenen Verordnungen der Forderung der Kommission in vollem Umfang entsprechen. Die Bestimmungen des § 50 (neu) ergeben sich aus völkerrechtlichen Verpflichtungen und haben gleichfalls keine konkreten finanziellen Auswirkungen.

⁵⁾ BGBl. Nr. 468/1992, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 430/1996.

⁶⁾ BGBl. Nr. 809/1994.

⁷⁾ Vgl. Art. 29 bis 30 EG-Vertrag, idF des Vertrages von Amsterdam.

⁸⁾ Vgl. Urteil des EuGH in der Rechtssache 272/80, Biologische Producten, Randnr. 14 ff.

⁹⁾ Vgl. Urteil des EuGH in der Rechtssache 232/78, Kommission gegen Frankreich, Randnr. 9.

¹⁰⁾ Es sind dies die Stammrichtlinien 75/106/EWG, 76/211/EWG, ergänzt durch die RL 80/232/EWG.

786 der Beilagen

15

- Die Änderungen in §§ 8, 24, 25 und 27 betreffend das Fertigpackungsrecht haben keine finanziellen Auswirkungen auf das Budget des Bundes und der Länder. Einerseits werden nur die bestehenden durch präzisere Formulierungen ersetzt, andererseits wird die Möglichkeit zur Kontrolle vorverpackter Waren geschaffen, die jedoch zur Anwendung einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit bedarf, vor deren Erlassung die finanziellen Auswirkungen genauer dargestellt werden.
- Die Neuformulierung des Abschnittes D betreffend die Eichpolizeiliche Revision hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Budget des Bundes und der Länder, da entsprechende Kontrollen nur nach Maßgabe der bereits derzeit vorhandenen Mittel auf statistischer Basis durchgeführt werden. Die Marktüberwachung wird seitens der Kommission im Rahmen der Umsetzung von Richtlinien nach dem „Neuen Konzept“ verlangt, da dieses Konzept eine ständige Beobachtung und Kontrolle des Marktes einschließt.
- Die Änderungen in §§ 60 bis 62 betreffend den physikalisch-technischen Prüfdienst haben keine finanziellen Auswirkungen auf das Budget des Bundes und der Länder. Auf Grund der seitens des Rechnungshofes ergangenen Verbesserungsvorschläge werden die bestehenden Formulierungen durch präzisere ersetzt bzw. ergänzt.
- Die Änderungen betreffend das Akkreditierungsgesetz (vgl. Art. II) haben keine kostenmäßigen Auswirkungen auf das Budget des Bundes und der Länder.

Die Bestimmungen des § 35 (neu) „Eichstellen“ (früher in § 10 „Beglaubigungsstellen“) sowie die erforderlichen Änderungen in den §§ 32 bis 34 (neu) werden deutliche finanzielle Auswirkungen auf das Budget des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen haben, da zu erwarten ist, dass die Einnahmen im Zusammenhang mit Eichungen bei manchen Messgerätearten signifikant zurückgehen werden. Hinsichtlich der Akkreditierung einer großen Zahl von Eichstellen ist allerdings auf Grund des für die Verfahren erforderlichen Zeitaufwandes zusätzliches Personal (ein Mitarbeiter VGr. A1) notwendig, um die Verfahrensdauer in solchen Grenzen zu halten, die für die Antragsteller noch zumutbar sind. Durch den Entfall von Eichungen in einem Ausmaß, das derzeit nicht abgeschätzt werden kann, sind beim BEV Einsparungen zu erwarten.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG¹¹⁾, hinsichtlich der Kompetenz des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Vorbereitung des Entwurfes auf Teil 2 Abschnitt L Z 25 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986¹²⁾.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 2 bis 6):

Die 11. Generalkonferenz für Maß und Gewicht¹³⁾ hat die Maßeinheiten des Internationalen Einheitensystems (SI) in drei Kategorien eingeteilt:

- Basiseinheiten,
- abgeleitete Einheiten und
- ergänzende Einheiten.

Die 20. Generalkonferenz für Maß und Gewicht¹⁴⁾ hat beschlossen, die Bezeichnung „ergänzende Einheiten“ in die zweite Kategorie zu integrieren. Diesem Beschluss wird die vorliegende Novelle durch Zusammenfassung der Absätze 2 und 3 gerecht.

(Zu § 2 Abs. 2 Z 16): Der Text der Richtlinie 80/181/EWG legt hinsichtlich der Definition der Maßeinheit „Grad Celsius“ großes Augenmerk auf die Tatsache, dass ein Temperaturintervall sowohl in „Grad Celsius“ als auch in „Kelvin“ ausgedrückt werden kann. Die vorgeschlagene neue Formulierung soll diesen Sachverhalt klarer darstellen.

(Zu § 2 Abs. 2 Z 22): Die 21. Generalkonferenz für Maß und Gewicht¹⁵⁾ hat festgelegt, dass die abgeleitete SI-Maßeinheit „Mol pro Sekunde“ zur Messung der katalytischen Aktivität den besonderen Namen „Katal“ erhält. Damit wird dem SI eine in der Medizin und in der Biochemie wichtige Größe hinzugefügt,

¹¹⁾ Bundes-Verfassungsgesetz B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 194/1999.

¹²⁾ Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2000.

¹³⁾1960; Resolution 12.

¹⁴⁾1995; Resolution 8.

¹⁵⁾1999; Resolution 12.

die die Rückführung von Messgeräten auf internationale Normale und in der Folge die internationale Vergleichbarkeit der Messungen sicherstellt.

(Zu § 2 Abs. 3 Z 1 und 2): Dem in Abs. 2 üblichen Schema, zwecks deutlicher Darstellung eine Definitionsgleichung anzugeben, wurde hier gefolgt.

(Zu § 2 Abs. 3 Z 5): Gemäß Artikel 1 lit. b der Richtlinie 80/181/EWG darf die Maßeinheit „Röntgen“ seit 31. Dezember 1985 nicht mehr verwendet werden. Ferner sieht die Richtlinie 80/181/EWG vor¹⁶⁾, dass im Zusammenhang mit der Maßeinheit „atomare Masseneinheit“ auch die in § 3 MEG festgelegten Vorsilben zur Bildung von Vielfachen und Teilen verwendet werden dürfen. Dieser Bestimmung wird in der geltenden Fassung des MEG nicht Rechnung getragen, da die atomare Masseneinheit in jener Kategorie von Maßeinheiten aufscheint, die nicht mit den in § 3 festgelegten Vorsilben verwendet werden dürfen. Die vorliegende Novelle stellt die Konformität des MEG mit dem Gemeinschaftsrecht wieder her.

(Zu § 2 Abs. 3 Z 6 bis 9): Die Richtlinie 80/181/EWG sieht vor, dass für die Maßeinheit „Neugrad“ bzw. „Gon“ auch die in § 3 MEG festgelegten Vorsilben zur Bildung von Vielfachen und Teilen verwendet werden dürfen, was aus der Fußnote in Kapitel I Z 2 des Anhangs dieser Richtlinie entnommen werden kann. Die Richtlinie 80/181/EWG sieht ferner als abgeleitete Maßeinheit für die längenbezogene Masse von textilen Fasern und Garnen das „Tex“¹⁷⁾ und als Maßeinheit, die nur zur Messung des Wirkungsquerschnittes (insbesondere in der Kernphysik) verwendet werden darf, das „Barn“¹⁸⁾ vor. In Österreich bestand bislang kein Bedarf an der Verwendung der Maßeinheiten „Tex“ und „Barn“, die vollständige Umsetzung der Richtlinie 80/181/EWG macht jedoch die Einfügung der Definitionen dieser Maßeinheiten erforderlich.

(Zu § 2 Abs. 5 Z 2): Die Maßeinheit „Neugrad“ wird in § 2 Abs. 3 Z 9 festgelegt; daher kann ihre Definition in § 2 Abs. 5 Z 2 entfallen.

(Zu § 2 Abs. 5 Z 5): Die Maßeinheit „atomare Masseneinheit“ wird in § 2 Abs. 3 Z 5 festgelegt; daher kann ihre Definition in § 2 Abs. 5 Z 5 entfallen.

Zu Art. I Z 2 (Entfall des § 2 Abs. 7):

Die Neugestaltung des gesamten § 2, der nur mehr sechs Absätze enthält, bedingt den Entfall des Abs. 7.

Zu Art. I Z 3 (§ 4 Abs. 1):

Durch die zunehmende Globalisierung der Wirtschaft wird die Rückführbarkeit von Messmitteln und Messungen auf nationale und damit auf internationale Etalons immer wichtiger, weshalb die Bereithaltung nationaler Etalons und ein schneller Zugriff auf diese die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes erhöhen. Wegen beschränkter finanzieller Ressourcen war und ist das BEV hinsichtlich mancher gesetzlichen Maßeinheiten – insbesondere auf dem Gebiet der chemischen Messungen – nicht in der Lage, die erforderlichen nationalen Etalons bereitzuhalten. Es soll daher dem BEV ermöglicht werden, in Bereichen, in denen der Aufbau eigener Etalons wirtschaftlich nicht vertretbar ist, mit der Bereithaltung der nationalen Etalons andere Labors zu betrauen, wenn sie die erforderliche messtechnische Ausrüstung und Kompetenz besitzen. Somit können kostspielige Doppelgleisigkeiten vermieden und in Österreich bereits vorhandene Ressourcen sinnvoll genutzt werden. Auch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braunschweig, das Nationale Metrologie-Institut (NMI) Deutschlands, hat sich im Bereich der chemischen Messungen zu einer solchen Vorgangsweise entschlossen.

Im Rahmen der 21. Generalkonferenz für Maß und Gewicht wurde durch die Nationalen Metrologie-Institute ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Messnormalen und Kalibrierzertifikaten unterzeichnet. Grundlage für diese gegenseitige Anerkennung bilden gemeinsame Ringversuche, so genannte „Schlüsselvergleiche“ („key comparisons“), an denen die Vertragspartner des Übereinkommens teilzunehmen haben, um als Grundlage für die gegenseitige Anerkennung ihre Kompetenz auf dem jeweiligen Fachgebiet zu zeigen. Das Abkommen sieht für jeden unterzeichnenden Staat nur eine verantwortliche Stelle, meist das koordinierende NMI, vor. Um die damit verbundene Verpflichtung, die sich bereits aus § 4 Abs. 1 Z 1 ergibt, deutlicher hervorzuheben, wurde Ziffer 2 eingefügt, wonach das BEV im Rahmen der Bereithaltung der nationalen Etalons für deren internationale Anerkennung zu sorgen hat.

Zu Art. I Z 4 (§ 8 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Neugestaltung dieses Absatzes ist von Anhang I Z 4 (zweiter bis vierter Absatz) der Richtlinien 75/106/EWG und 76/211/EWG abgeleitet, wonach die Füllmenge von Fertigpackungen mit

¹⁶⁾ Fußnote in Kapitel I Z 3 des Anhangs der Richtlinie.

¹⁷⁾ Vgl. Richtlinie 80/181/EWG, Anhang Kapitel I Z 4.

¹⁸⁾ Vgl. Richtlinie 80/181/EWG, idF der Richtlinie 85/1/EWG des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG, Artikel 1 Z 2 lit. a.

einem amtlich geeichten und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Messgerät gemessen oder kontrolliert werden muss. Wird die Füllmenge nicht gemessen und wendet der Hersteller Verfahren zur Kontrolle der Fertigpackungen an, so entfällt die Eichpflicht für die zur Herstellung der Fertigpackung verwendeten Messgeräte. Die Eichpflicht bleibt jedoch für die Kontrollmessgeräte aufrecht. Mit der vorgeschlagenen Formulierung werden die oben genannten Richtlinien konsequent umgesetzt.

Zu Art. I Z 5 (§ 8 Abs. 7):

In akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen verwendete Messgeräte waren schon bisher von der Eichpflicht ausgenommen, sofern ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit für die beabsichtigte Verwendung im Rahmen der Akkreditierung nachgewiesen wurde. Da Österreich das Multilaterale Übereinkommen der European Cooperation for Accreditation insbesondere auch auf dem Gebiet der Prüf- und Überwachungsstellen unterzeichnet hat, besteht für die österreichische Akkreditierungsstelle die Verpflichtung, im Akkreditierungsverfahren die Einhaltung einschlägiger Europäischer Normen zu kontrollieren. Hinsichtlich der Durchführung von Prüfungen sind die Bestimmungen der Norm EN ISO 17025:2000¹⁹⁾ anzuwenden, durch deren Einhaltung unter anderem die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der verwendeten Messgeräte gewährleistet ist.

Für Erst- und Kesselprüfstellen erfolgt die Befugniserteilung nach Regeln, die analog jenen des Akkreditierungsgesetzes festgelegt sind, unter Anwendung harmonisierter Normen (EN 45 000 Serie bzw. EN ISO 17025). Durch die gemäß Novelle des MEG, BGBl. Nr. 468/1992, zusätzliche Geltung des Akkreditierungsgesetzes (Abschnitt II bis VI) sind, sofern nicht das Kesselgesetz selbst besondere Regelungen enthält, die diesbezüglichen Regelungen des Akkreditierungsgesetzes anzuwenden. Für die Bewilligung von Werksprüfstellen gelten die gleichen Anforderungen wie für Kesselprüfstellen (ausgenommen bezüglich Unabhängigkeit), da Werksprüfstellen die gleichen Aufgaben wie Kesselprüfstellen zu erfüllen haben. Durch das Befugniserteilungsverfahren und Bewilligungsverfahren wird die Rückführbarkeit von in Erst-, Kessel- und Werksprüfstellen verwendeten Messgeräten sichergestellt.

Zu Art. I Z 6 (Entfall des § 8 Abs. 8):

Die Erweiterung des § 8 Abs. 7 (siehe oben Z 5) macht den Abs. 8 überflüssig.

Zu Art. I Z 7 (Entfall des § 10):

Die Bestimmungen wurden großteils in § 35 (neu) übernommen. § 10 soll somit entfallen; siehe unten, zu Art. I Z 22.

Zu Art. I Z 8 (§§ 12 und 12a):

Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und 5 sind mit 15. Juni 1998 durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und können daher entfallen. Nach Entfall des Abs. 2 ist es zweckmäßig, die Absatzbezeichnungen des § 12 in ansteigender Reihenfolge erneut festzulegen.

Die Bestimmungen des § 12a idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 657/1996 sind mit 15. Juni 1998 außer Kraft getreten (vgl. § 67a bis alt).

Zu Art. I Z 9 (Entfall § 17 Z 15):

Z 15 ist durch den Entfall des § 12 Abs. 2 (siehe oben zu Z 8) gegenstandslos geworden und kann daher entfallen.

Zu Art. I Z 10 (§ 18 Z 4):

Alle Abschnitte, in denen Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit als Bedingungen festgelegt sind (vgl. §§ 20, 29, 36, 38 und 58), entfallen. Die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Anerkennung sind in dem neuen Abschnitt D (§§ 49 neu und 50 neu; siehe unten zu Art. I Z 32 und 33) festgelegt, weswegen die Formulierung in § 18 Z 4 zu ändern war.

Zu Art. I Z 11 (§ 18 Z 5):

Zu den wichtigsten Bestandteilen der nach dem „Neuen Ansatz“ („new approach“) verfassten Richtlinien der EG gehören die grundlegenden Anforderungen an die Produktmerkmale sowie die Konformitätsbewertungsverfahren, durch die festgestellt werden soll, ob ein Produkt den Anforderungen der Richtlinie entspricht. Im Hinblick auf die geplante Richtlinie über Messgeräte („MID“)²⁰⁾, in der es für bestimmte Messgeräte auch Konformitätsbewertungsverfahren geben wird, die nicht einer Zulassung oder Erst-eichung entsprechen, ist lit. a des § 18 Z 5 allgemein auf die Bestimmungen einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft auszurichten.

¹⁹⁾ Früher EN 45001: 1989.

²⁰⁾ Vgl. Entwurf zu einer Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Messgeräte, Dezember 1998.

Zu Art. I Z 12 (Entfall des § 20 Abs. 3):

Siehe oben zu Art. I Z 10 (Anerkennung).

Zu Art. I Z 13 (§ 21):

Auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1986²¹⁾ ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig. Die Bestimmung war daher entsprechend zu ändern.

Zu Art. I Z 14 (§ 24):

Auf dem Gebiet des Fertigpackungsrechtes bestehen seit der Novelle des MEG vom 24. April 1992²²⁾ Bestimmungen zur Angleichung an das Gemeinschaftsrecht, insbesondere an die Richtlinien 75/106/EWG²³⁾ und 76/211/EWG²⁴⁾. Diese Richtlinien legen Bestimmungen für Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge fest, und zwar Toleranzen hinsichtlich einer Unterfüllung, Kontrollen und Prüfverfahren, Aufzeichnungspflichten, Kennzeichnungsvorschriften und Ähnliches. Da das gesetzliche Messwesen sich von der Eichung der im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendeten Messgeräte weg und zu einer Kontrolle der Produkte, die dem Konsumenten angeboten werden, hinbewegt, ist es erforderlich, für Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge Bestimmungen hinsichtlich der Abfüllung (zwecks Inhaltsgarantie) vorzusehen.

Zu Art. I Z 15 (§ 25 Abs. 4 und 5):

Zusammen mit der Neufassung von § 8 Abs. 5 (siehe oben zu Art. I Z 4) werden hinsichtlich der Herstellung, der Einfuhr und des In-Verkehr-Bringens sowie des Entfalles der Eichpflicht unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrollverfahren, Aufzeichnungen und deren Aufbewahrungsdauer) die erforderlichen Festlegungen getroffen.

Zu Art. I Z 16 (§ 27 Z 4):

Siehe oben zu Art. I Z 15.

Zu Art. I Z 17 (Entfall des § 29 Abs. 2):

Siehe oben zu Art. I Z 10 (Anerkennung).

Zu Art. I Z 18 (§ 32 Überschrift):

Der erste Unterabschnitt im Teil C, Eichung, regelt nunmehr nicht nur die Organisation der Eichbehörden, sondern auch der „privaten“ akkreditierten Eichstellen. Daher war die Überschrift entsprechend zu ändern.

Zu Art. I Z 19 (§ 32):

Auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1986²⁵⁾ ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig. Die Bestimmung war daher entsprechend zu ändern.

Die Funktion der Inspektoren der Eichaufsichtsbezirke wurde aufgelassen. Die interne Dienst- und Fachaufsicht über die Eichämter ist nicht Gegenstand des MEG.

Der Inhalt des Abs. 4 wurde auf zwei Absätze verteilt: Abs. 4 (neu) regelt Angelegenheiten des BEV, Abs. 5 (neu) jene der Eichämter.

Zu Art. I Z 20 (§ 33):

§ 33 der geltenden Fassung, dessen Bestimmungen bereits im § 34 der gelten Fassung enthalten sind, entfällt. Die Bestimmungen des § 34 der geltenden Fassung bilden einen großen Teil des § 33 (neu). Nicht notwendige Abweichungen von den Bestimmungen des AVG²⁶⁾ wurden weggelassen.

²¹⁾ Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2000.

²²⁾ BGBl. Nr. 213/1992.

²³⁾ Richtlinie 75/106/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen, ABl. Nr. L 042 vom 15. Februar 1975, S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/676/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989, ABl. Nr. L 398 vom 30. Dezember 1989, S 18.

²⁴⁾ Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen, ABl. Nr. L 046 vom 21. Februar 1976, S.1, geändert durch die Richtlinie 78/891/EWG der Kommission vom 28. September 1978, ABl. Nr. L 311 vom 4. November 1978, S 21.

²⁵⁾ Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2000.

²⁶⁾ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/2000.

Die Unterscheidung zwischen ständig besetzten Stammeichämtern und nicht ständig besetzten Nebeneichämtern braucht nicht mehr getroffen werden, da es für den Antragsteller unerheblich ist, ob es sich um ein Stamm- oder ein Nebeneichamt handelt, bei dem er sein Messgerät zur Eichung vorlegt.

Ferner wird festgelegt, dass Eichungen auch in akkreditierten Eichstellen (früher: Beglaubigungsstellen; siehe unten zu Art. I Z 22) durchgeführt werden.

Zu Art. I Z 21 (§ 34):

Die Bestimmungen des § 34 der geltenden Fassung bilden einen großen Teil des § 33 (neu); vgl. zu Art. I Z 20.

§ 35 der geltenden Fassung war zu ändern (Entfall der Z 1), da Eichungen auch in akkreditierten Eichstellen, dh. in der Regel „privaten“ Stellen, durchgeführt werden können und das BEV nicht ermächtigt sein soll, Eichungen bestimmter Messgeräte ausschließlich sich selbst vorzubehalten.

Der verbleibende Text wurde zu § 34 (neu).

Zu Art. I Z 22 (§ 35):

Die Bestimmungen des § 10 der geltenden Fassung wurden zum Teil in § 35 (neu), jene des § 35 der geltenden Fassung zum Teil in § 34 (neu) übernommen; vgl. zu Art. I Z 7 und Z 20.

Die Eichung von Messgeräten durch akkreditierte Eichstellen (bisher: Beglaubigung von Messgeräten, mit der Novelle 1994 zum MEG²⁷⁾ eingeführt) hat sich in der Praxis bewährt. Derzeit sind 18 akkreditierte Beglaubigungsstellen, über ganz Österreich verteilt, in den Bereichen der Mengentechnik (Gas-, Wasser-, Wärme- und Elektrizitätszähler) tätig. Sie stellen ein Beispiel für die gelungene Übertragung staatlicher Aufgaben an Private dar, woraus sich eine erhebliche Entlastung der Behörden ergeben hat. Daher ist es zweckmäßig, die Möglichkeit der Eichung durch akkreditierte Eichstellen stufenweise für alle eichpflichtigen Messgeräte zu schaffen, wofür die vorgeschlagene Formulierung als gesetzliche Basis dienen soll.

Da die gleichzeitige Verwendung unterschiedlicher Begriffe für den gleichen Sachverhalt aus Sicht der Konsumenten verwirrend ist, soll der bisher verwendete Begriff „Beglaubigung“ durch den Begriff „Eichung“ ersetzt werden. Ferner ist zu betonen, dass grundsätzlich kein Unterschied besteht zwischen einem von einer „privaten“ akkreditierten Eichstelle („Beglaubigungsstelle“) geprüften Messgerät und einem gleichartigen Messgerät, das von der Eichbehörde geprüft wurde.

In der zugehörigen Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit sind jene Messgerätearten, für die Eichstellen akkreditiert werden können, durch Aufzählung festgelegt. Es ist geplant, als ersten Schritt die Liste um solche Messgerätearten zu erweitern, für die zur Zeit unmittelbarer Bedarf an Eichungen durch akkreditierte Eichstellen besteht. Mittelfristig sollen schließlich alle eichpflichtigen Messgeräte in die Liste aufgenommen werden.

Derzeit ist nicht bekannt, in welchem Umfang „private“ Stellen von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, sich als Eichstellen akkreditieren zu lassen. Eine genau aufgegliederte Darstellung der finanziellen Auswirkungen samt den notwendigen Bedeckungen wird im Rahmen der zu erlassenden Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Eichstellen nachgeholt.

Die Eichung durch akkreditierte Eichstellen schließt jedoch die Eichung durch die Eichbehörde nicht aus. Bei jenen eichpflichtigen Messgeräten, für die keine akkreditierten Eichstellen existieren, muss die Behörde weiterhin tätig bleiben, um den Verwendern der Messgeräte die Möglichkeit zu geben, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen und aufrechtzuerhalten. Dies wird in vielen Fällen zu nicht kostendeckenden Tätigkeiten seitens der Behörde führen. Als Alternative könnte die Anerkennung ausländischer eichtechnischer Prüfungen gemäß § 49 gesehen werden, vorausgesetzt, dass für die in Betracht kommenden Messgeräte die Bedingungen der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit betreffend die Anerkennung von eichtechnischen Prüfungen²⁸⁾ erfüllt werden.

Die Eichbehörde darf als staatliche Stelle nicht in Konkurrenz zu den akkreditierten Eichstellen treten. Sie hat sich auf jene Bereiche zurückzuziehen, in denen mangels des wirtschaftlichen Anreizes keine Eichstellen akkreditiert wurden (Komplementarität).

Andererseits sind Regelungen zum Schutz des Marktes zu treffen, falls es hinsichtlich einzelner Messgerätearten zur Bildung von Monopolen kommt. Abs. 8 sieht vor, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in diesem Fall durch Festlegung von Höchstpreisen steuernd eingreifen kann. Die

²⁷⁾ BGBl. Nr. 636/1994.

²⁸⁾ BGBl. II Nr. 169/2000.

20

786 der Beilagen

Eichbehörde soll die Möglichkeit erhalten, unter bestimmten, den Markt nicht verzerrenden Bedingungen (deutlich höhere Preise als akkreditierte Eichstellen) tätig zu werden.

Zu Art. I Z 23 (§ 36):

Die Ausführungsform der bei der Eichung zu verwendenden Stempel, in der geltenden Fassung in § 56 Abs. 4 geregelt, soll für Eichbehörde und akkreditierte Eichstellen gleichermaßen gelten.

Hinsichtlich des Entfalls des Abs. 4 der geltenden Fassung (Anerkennung) siehe oben zu Art. I Z 10.

Zu Art. I Z 24 (§ 37):

Die Anbringung des Eichstempels setzt die erfolgreiche Durchführung der messtechnischen Prüfung voraus. Eine dem § 10 Abs. 3 MEG in der geltenden Fassung entsprechende Formulierung war daher aufzunehmen.

Zu Art. I Z 25 (Überschrift vor § 38):

In den vorhergegangenen Novellen des MEG wurde die Überschrift unter Weglassen der logischerweise erforderlichen Ziffer festgelegt. Dieser editorische Mangel wird hiermit behoben.

Zu Art. I Z 26 (§ 38 Abs. 4):

Grundlage für die Erteilung einer Zulassung von Messgeräten oder Messgeräteteilen zur Eichung ist das Ergebnis einer eingehenden physikalisch-technischen Untersuchung. Insbesondere müssen die bei der Verwendung zu erwartenden Veränderungen innerhalb der Nacheichfrist in solchen Grenzen bleiben, dass den Anforderungen an die Verkehrsfähigkeit voraussichtlich entsprochen wird. Mit zunehmender Komplexität der Messgeräte wird die im Rahmen der eingehenden Untersuchung durchzuführende physikalisch-technische Prüfung nur mehr ausgewählte Aspekte umfassen können, damit die Dauer des Zulassungsverfahrens innerhalb akzeptabler Grenzen bleibt. Die mit jeder Prüfung verbundene Unsicherheit des Ergebnisses ist umso größer, je weniger Aspekte der Prüfung unterzogen werden, und kann dazu führen, dass mit versteckten Mängeln behaftete Messgeräte im eichpflichtigen Verkehr der Zulassung gemäß verwendet werden, ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit aber nur durch die Einhaltung zusätzlicher Bedingungen sichergestellt ist. Um eine Änderung des Zulassungsbescheides von Amts wegen zu ermöglichen, soll Abs. 4 in der vorgeschlagenen Weise ergänzt werden.

Zu Art. I Z 27 (Entfall der § 38 Abs. 5 und 6):

Siehe oben zu Art. I Z 10 (Anerkennung).

Zu Art. I Z 28 (§ 42):

Da der Tatbestand der Vorsätzlichkeit nur sehr schwer nachzuweisen ist und die einseitige Ausnützung der Fehlergrenzen einer physikalisch richtigen und objektiven Messung widerspricht, ist die Bestimmung anzupassen.

Zu Art. I Z 29 (Entfall des § 43):

Wird die Eichung bei der Eichbehörde beantragt, so hat diese nach den Bestimmungen des AVG vorzugehen, wodurch der § 43 in diesem Fall entbehrlich wird. Akkreditierte Eichstellen sollen gemäß international anerkannten Richtlinien dazu verpflichtet werden, ihre Dienstleistungen in nicht diskriminierender Weise zur Verfügung zu stellen²⁹⁾. Daher kann § 43 entfallen.

Zu Art. I Z 30 (§ 45 Abs. 5, 6 und 7):

Personen, die zur Anbringung von Sicherheitszeichen ermächtigt werden sollen, müssen nicht nur ihre fachliche Eignung, sondern auch ihre Zuverlässigkeit zeigen können, da gemäß § 45 Abs. 6 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 657/1996 das Fehlen der Zuverlässigkeit einen Grund für den Entzug der Ermächtigung darstellt. Daher ist die Zuverlässigkeit als Voraussetzung für die Ermächtigung in den Text des Abs. 5 einzufügen und Abs. 6 anzupassen.

Die Erlassung und die Kundmachung der in Abs. 7 angeführten näheren Bestimmungen ist erforderlich, um für alle Beteiligten anstelle der derzeit unverbindlichen Richtlinie eine transparente und rechtlich abgesicherte Situation zu schaffen.

Zu Art. I Z 31 (§ 48 Abs. 1 lit. e):

Wegen der Änderung des Begriffes „Beglaubigungszeichen“ in „Eichzeichen“ entfällt die Wortfolge in lit. e.

²⁹⁾ Vgl. den Leitfaden EA-07/01, September 2000.

Zu Art. I Z 32 (§ 49):

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Notifikationsverfahrens (Notif.-Nr. 2000/747/A) mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass das Vorliegen der Gleichwertigkeit ausländischer Herstellerzeichen und Fertigpackungen (§§ 20 und 29 MEG), Zulassungen (§ 38 MEG), Ersteichungen (§ 36 MEG) sowie Kalibrierungen (§ 58 MEG) mittels einer allgemeinen Bestimmung und nicht durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festgestellt werden muss. Mit einer solchen Verordnung sollten lediglich Kriterien und Verfahren zur Beurteilung der Gleichwertigkeit im Hinblick auf die allgemein formulierten Schutzinteressen (Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Verbraucher, des lautereren Wettbewerbs, der Umwelt sowie einer wirksamen steuerlichen Kontrolle) festgelegt werden. Die Forderung der Gegenseitigkeit darf jedoch bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie jenen Staaten der EFTA, die den EWR-Vertrag unterzeichnet haben, nicht verlangt werden, da dies gegen die Artikel 28 bis 30 EG-Vertrag³⁰⁾ und die einschlägige Rechtsprechung des EuGH³¹⁾ verstoßen würde. Die Bedingungen für die Gleichwertigkeit wurden hier zusammengefasst.

Zu Art. I Z 33 (§ 50):

Die Gegenseitigkeit darf unter Beachtung einschlägiger völkerrechtlicher Verpflichtungen teilweise auch bei anderen Staaten nicht verlangt werden.

Zu Art. I Z 34 (§§ 51 bis 55):

Durch die Aufnahme von Bestimmungen betreffend die Marktüberwachung wurde eine Neugestaltung des Abschnittes D „Eichpolizeiliche Revision“ erforderlich. Die neue Struktur dieses Abschnittes gliedert sich in die Ziffern

1. Allgemeine Bestimmungen,
2. Marktüberwachung,
3. Überwachung der Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen sowie
4. Revision der Messgeräte.

In Z 1 wird der Aufgabenbereich der eichpolizeilichen Revision umschrieben. Ferner ist generell eine Vorgangsweise unter Benützung statistischer Methoden vorgeschrieben. Die weiteren allgemeinen Bestimmungen sind in der derzeit geltenden Fassung des MEG bereits enthalten.

Z 2 (Marktüberwachung) folgt den einschlägigen Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes³²⁾. Diese wurden seitens der Europäischen Kommission als besonders gute Umsetzung der Richtlinie der EG betreffend Produktsicherheit³³⁾ hinsichtlich der Marktüberwachung bezeichnet und daher bei der Formulierung der vorliegenden Novelle des MEG weitestgehend berücksichtigt.

Z 3 und 4 sind nahezu unverändert von der derzeit geltenden Fassung des MEG in die Novelle übernommen worden.

Zu Art. I Z 35 (§ 56):

Im Abs. 1 wurde das Zitat des AVG³⁴⁾ aktualisiert.

Die Abs. 2 und 3 und der letzte Satz des Abs. 4 der geltenden Fassung können entfallen. Sie enthalten Bestimmungen, die einerseits durch das AVG und andererseits durch interne Organisationsvorschriften geregelt sind.

Abs. 4 erster und zweiter Satz wurden sinngemäß in § 36 und 37 übernommen (siehe oben zu Art. I Z 23 und 24).

Zu Art. I Z 36 (§ 57 Abs. 1):

Auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1986³⁵⁾ ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig. Die Bestimmung war daher entsprechend zu ändern.

³⁰⁾ IdF des Vertrages von Amsterdam.

³¹⁾ Vgl. Urteil des EuGH in der Rechtssache 232/78, Kommission gegen Frankreich. Randnr. 9.

³²⁾ Produktsicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 63/1995.

³³⁾ Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit, ABl. Nr. L 228 vom 11. August 1992, S 24.

³⁴⁾ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/2000.

³⁵⁾ Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2000.

Zu Art. I Z 37 (Entfall des § 58 Abs. 3):

Siehe oben zu Art. I Z 10 (Anerkennung).

Zu Art. I Z 38 (§ 60 Z 1):

Anlässlich einer Überprüfung des physikalisch-technischen Prüfdienstes durch den Rechnungshof wurden Klarstellungen und präzisere Formulierungen angeregt, die die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der §§ 60, 61 und 62 erforderlich machen (siehe auch unten zu Art. I Z 39 und 40).

Zu Art. I Z 39 (§ 61 Abs. 1):

Siehe oben zu Art. I Z 38.

Zu Art. I Z 40 (§ 62 Abs. 4 bis 6):

Siehe oben zu Art. I Z 38.

Zu Art. I Z 41 (§ 63 Abs. 3):

Um die Tätigkeit der eichpolizeilichen Revision möglichst effizient zu gestalten, sollen die handelnden Organe ermächtigt werden, wegen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestander Verwaltungsverstöße an Ort und Stelle Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG³⁶⁾ einzuheben. Diese Regelung ermöglicht den gesetzeskonformen Zustand herzustellen, ohne eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde mit einem aufwendigen Verwaltungsverfahren durchführen zu müssen.

Die Praxis, Organe juristischer Personen zu ermächtigen, Strafverfügungen zu erlassen, hat sich in anderen Bereichen bereits bewährt. In diesem Zusammenhang sei auf die Gewässeraufsichtsorgane und deren Befugnisse gemäß § 132 WRG³⁷⁾ verwiesen: Diese Organe sind zur Verhängung von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG ermächtigt. Organe der eichpolizeilichen Revision, die die messtechnischen Grundlagen von Rechtsgeschäften überwachen, können gleichfalls als Organe der öffentlichen Aufsicht angesehen werden. Folglich sollen sie im Sinne einer effizienten und damit kostensparenden Verwaltung auch zur Verhängung von Organstrafverfügungen ermächtigt werden.

Zu Art. I Z 42 (§ 64):

Die Aufnahme von Übergangsbestimmungen ist auf Grund der Richtlinie 80/181/EWG erforderlich.

Die Maßeinheit Karat wird nur für die Bestimmung der Masse von Perlen und Edelsteinen verwendet. In Österreich ist für diese Maßeinheit die Verwendung des Zeichens „ct“, das nicht den Bestimmungen der Richtlinie 80/181/EWG entspricht, weit verbreitet. Im öffentlichen Interesse scheint es geboten, die weitere Verwendung des Zeichens „ct“ sowie anderer Zeichen für die Maßeinheit Karat auf bereits zugelassenen Waagen zu gestatten.

Zu Art. I Z 43 (§ 65 Abs. 3):

Die Übernahme von Tätigkeiten durch akkreditierte Eichstellen erfordert gemäß § 35 Abs. 7 (neu) die Einstellung dieser Tätigkeiten durch die Eichbehörde. Davon sind Abfertigungsstellen gemäß § 33 Z 4 (neu) in starkem Maße betroffen, da diese Stellen nur mehr über die Möglichkeit verfügen, selbst die Akkreditierung als Eichstelle anzustreben oder die Eichungen in bereits akkreditierten Eichstellen durchführen zu lassen. Viele Abfertigungsstellen werden, nicht zuletzt aus der Bestrebung heraus, ihre Investitionen in technische Einrichtungen zu schützen, den Weg der Akkreditierung einschlagen, wofür jedoch ein angemessener Zeitraum (ein Jahr) vorzusehen ist. Dieser Tatsache wird durch § 35 Abs. 7 (neu) Rechnung getragen.

Für Messgeräte, die bereits jetzt in akkreditierten Eich- („Beglaubigungs-“) Stellen behandelt werden, war daher eine analoge Übergangsbestimmung festzulegen.

Zu Art. I Z 44 (Entfall des § 67a):

Diese Bestimmung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Art. I Z 45 (§ 70 Abs. 2):

Auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1986³⁸⁾ ist diese Bestimmung zu ändern.

³⁶⁾ Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000.

³⁷⁾ Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/1999.

³⁸⁾ Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2000.

Zu Art. II (§ 3 AkkG):

Diese Bestimmung sieht vor, dass ausländische Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifikate inländischen gleichzuhalten sind, wenn sie von Stellen stammen, deren Qualifikation den Anforderungen des Akkreditierungsgesetzes gleichwertig ist und wenn Gegenseitigkeit besteht. Das Erfordernis der Gegenseitigkeit gilt derzeit ohne Einschränkung auch gegenüber Stellen aus Mitgliedstaaten der EU bzw. aus Vertragsstaaten des EWR.

Die Europäische Kommission erblickt – auf Grund einer an sie herangetragenen Beschwerde – in diesem Erfordernis die Normierung einer zusätzlichen Voraussetzung für die Geltung der genannten Dokumente durch einen Mitgliedstaat, wodurch einseitig Ausgleichs- oder Abwehrmaßnahmen ergriffen würden, um einer möglichen Missachtung der Vertragsvorschriften durch einen anderen Mitgliedstaat entgegenzuwirken.

Die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen ist zwar als solche nicht Gegenstand gemeinschaftsrechtlicher Regelungen, sondern nur die Anforderungen an solche Stellen, die im Rahmen der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes wesentliche Faktoren der Konformitätsbewertung darstellen, dennoch sind die Bedenken der Europäischen Kommission in Anbetracht des allgemeinen Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung³⁹⁾ als berechtigt anzusehen. Die Forderung der Gegenseitigkeit darf bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie jenen Staaten der EFTA, die den EWR-Vertrag unterzeichnet haben, nicht verlangt werden, da dies gegen die Artikel 28 bis 30 EG-Vertrag⁴⁰⁾ und die einschlägige Rechtsprechung des EuGH⁴¹⁾ verstoßen würde. Es ist daher zweckmäßig, alle Bestimmungen, in denen Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit als Bedingungen festgelegt sind, dahin gehend zu ändern, dass generell nur die Gleichwertigkeit verlangt wird, und für Staaten außerhalb der EU bzw. des EWR die Gegenseitigkeit als zusätzliche Bedingung festgelegt ist.

³⁹⁾ Vgl. Urteil des EuGH in der Rechtssache 272/80, Biologische Producten, Randnr. 14 ff.

⁴⁰⁾ IdF des Vertrages von Amsterdam.

⁴¹⁾ Vgl. Urteil des EuGH in der Rechtssache 232/78, Kommission gegen Frankreich. Randnr. 9.

Textgegenüberstellung

24

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2. (1) ...

§ 2. (1) ...

(2) Ergänzende Einheiten:

1. für den ebenen Winkel der Radiant (rad): 1 Radiant ist gleich dem Winkel, bei dem das Verhältnis der Länge des zugehörigen Kreisbogens zur Länge seines Halbmessers gleich 1 ist:
 $1 \text{ rad} = 1 \text{ m}/1 \text{ m}$;
2. für den Raumwinkel der Steradian (sr): 1 Steradian ist gleich dem Raumwinkel, bei dem das Verhältnis des Flächeninhaltes des zugehörigen Teiles der Kugeloberfläche zum Quadrat der Länge ihres Halbmessers gleich 1 ist:
 $1 \text{ sr} = 1 \text{ m}^2/1 \text{ m}^2$.

(2) Aus den Basiseinheiten kohärent abgeleitete Einheiten; von diesen haben die folgenden besondere Namen und Zeichen:

(3) Aus den Basiseinheiten und den ergänzenden Einheiten kohärent abgeleitete Einheiten; von diesen haben die folgenden besondere Namen:

1. das Hertz (Hz) für die Frequenz:
 $1 \text{ Hz} = 1 \text{ s}^{-1}$;
2. das Becquerel (Bq) für die Aktivität eines Radionuklids:
 $1 \text{ Bq} = 1 \text{ s}^{-1}$;
3. das Newton (N) für die Kraft:
 $1 \text{ N} = 1 \text{ m} \cdot \text{kg} \cdot \text{s}^{-2}$;
4. das Pascal (Pa) für den Druck und die mechanische Spannung:
 $1 \text{ Pa} = 1 \text{ N} \cdot \text{m}^{-2}$;
5. das Joule (J) für die Energie, die Arbeit und die Wärmemenge:
 $1 \text{ J} = 1 \text{ N} \cdot \text{m}$;
6. das Watt (W) für die Leistung und den Energiestrom:
 $1 \text{ W} = 1 \text{ J} \cdot \text{s}^{-1}$;
7. das Gray (Gy) für die Energiedosis und die Kerma:
 $1 \text{ Gy} = 1 \text{ J} \cdot \text{kg}^{-1}$;
8. das Sievert (Sv) für die Äquivalentdosis:
 $1 \text{ Sv} = 1 \text{ J} \cdot \text{kg}^{-1}$;
9. das Coulomb (C) für die elektrische Ladung:
 $1 \text{ C} = 1 \text{ A} \cdot \text{s}$;
10. das Volt (V) für die elektrische Spannung:
 $1 \text{ V} = 1 \text{ W} \cdot \text{A}^{-1}$;

1. für den ebenen Winkel der Radiant (rad): 1 Radiant ist gleich dem Winkel, bei dem das Verhältnis der Länge des zugehörigen Kreisbogens zur Länge seines Halbmessers gleich 1 ist:
 $1 \text{ rad} = 1 \text{ m}/1 \text{ m}$;

2. für den Raumwinkel der Steradian (sr): 1 Steradian ist gleich dem Raumwinkel, bei dem das Verhältnis des Flächeninhaltes des zugehörigen Teiles der Kugeloberfläche zum Quadrat der Länge ihres Halbmessers gleich 1 ist:
 $1 \text{ sr} = 1 \text{ m}^2/1 \text{ m}^2$;

3. für die Frequenz das Hertz (Hz):

$$1 \text{ Hz} = 1 \text{ s}^{-1}$$

4. für die Kraft das Newton (N):

$$1 \text{ N} = 1 \text{ m} \cdot \text{kg} \cdot \text{s}^{-2}$$

5. für den Druck und die mechanische Spannung das Pascal (Pa):

$$1 \text{ Pa} = 1 \text{ N} \cdot \text{m}^{-2}$$

6. für die Energie, die Arbeit und die Wärmemenge das Joule (J):

$$1 \text{ J} = 1 \text{ N} \cdot \text{m}$$

7. für die Leistung und den Energiestrom das Watt (W):

$$1 \text{ W} = 1 \text{ J} \cdot \text{s}^{-1}$$

8. für die elektrische Ladung das Coulomb (C):

$$1 \text{ C} = 1 \text{ A} \cdot \text{s}$$

9. für die elektrische Spannung das Volt (V):

$$1 \text{ V} = 1 \text{ W} \cdot \text{A}^{-1}$$

10. für die elektrische Kapazität das Farad (F):

$$1 \text{ F} = 1 \text{ C} \cdot \text{V}^{-1}$$

11. für den elektrischen Widerstand das Ohm (Ω):

$$1 \Omega = 1 \text{ V} \cdot \text{A}^{-1}$$

12. für den elektrischen Leitwert das Siemens (S):

$$1 \text{ S} = 1 \Omega^{-1}$$

13. für den magnetischen Fluss das Weber (Wb):

$$1 \text{ Wb} = 1 \text{ V} \cdot \text{s}$$

786 der Beilagen

Geltende Fassung:

11. das Farad (F) für die elektrische Kapazität:
1 F = 1 C · V⁻¹;
 12. das Ohm (Ω) für den elektrischen Widerstand:
1 Ω = 1 V · A⁻¹;
 13. das Siemens (S) für den elektrischen Leitwert:
1 S = 1 Ω⁻¹;
 14. das Weber (Wb) für den magnetischen Fluß:
1 Wb = 1 V · s;
 15. das Tesla (T) für die magnetische Flußdichte:
1 T = 1 Wb · m⁻²;
 16. das Henry (H) für die Induktivität:
1 H = 1 Wb · A⁻¹;
 17. der Grad Celsius (°C) für die Celsius-Temperatur:
1 °C = 1 K
wobei der Celsius-Temperatur 0 °C die thermodynamische Temperatur 273,15 K entspricht;
 18. das Lumen (lm) für den Lichtstrom:
1 lm = 1 cd · sr;
 19. das Lux (lx) für die Beleuchtungsstärke:
1 lx = 1 lm · m⁻²;
- (4) Einheiten, die neben den sich aus den Abs. 1 bis 3 ergebenden Einheiten verwendet werden dürfen:
1. für den Rauminhalt (das Volumen)
das Liter (l oder L) = 0,001 Kubikmeter (10⁻³ m³);
 2. für den Druck
das Bar (bar) = 100 000 Pascal (10⁵ Pa);
 3. für die Arbeit und Energie
die Wattstunde (Wh) = 3 600 Joule,
die Voltamperesekunde (VAs) für die elektrische Scheinenergie von 1 Joule,
die Voltamperestunde (VAh) = 3 600 Voltamperesekunden,
die Varsekunde (vars) für die elektrische Blindenergie von 1 Joule,
die Varstunde (varh) = 3 600 Varsekunden,
das Elektronvolt (eV),
das gleich ist der kinetischen Energie, die ein Elektron gewinnt, wenn es die Potentialdifferenz von 1 Volt im leeren Raum durchläuft;

Vorgeschlagene Fassung:

14. für die magnetische Flussdichte das Tesla (T):
1 T = 1 Wb · m⁻²;
 15. für die Induktivität das Henry (H):
1 H = 1 Wb · A⁻¹;
 16. für die Celsius-Temperatur der Grad Celsius (°C), wobei die Temperaturdifferenz von 1 °C gleich der Temperaturdifferenz 1 K ist und der Celsius-Temperatur 0 °C die thermodynamische Temperatur von 273,15 K entspricht;
 17. für den Lichtstrom das Lumen (lm):
1 lm = 1 cd · sr;
 18. für die Beleuchtungsstärke das Lux (lx):
1 lx = 1 lm · m⁻²;
 19. für die Aktivität eines Radionuklids das Becquerel (Bq):
1 Bq = 1 s⁻¹;
 20. für die Energiedosis und die Kerma das Gray (Gy):
1 Gy = 1 J · kg⁻¹;
 21. für die Äquivalentdosis das Sievert (Sv):
1 Sv = 1 J · kg⁻¹;
 22. für die katalytische Aktivität Katal (kat):
1 kat = 1 mol · s⁻¹
- (3) Einheiten und Zeichen, die neben den sich aus den Abs. 1 und 2 ergebenden Einheiten verwendet werden dürfen:
1. für den Rauminhalt (das Volumen) das Liter (l oder L):
1 l = 10⁻³ m³;
 2. für den Druck das Bar (bar):
1 bar = 10⁵ Pa;
 3. für die Arbeit und Energie die Wattstunde (Wh):
1 Wh = 3 600 Joule;
für die elektrische Scheinenergie die Voltamperesekunde (VAs) und die Voltamperestunde (VAh):
1 VAs = 1 J,
1 VAh = 3 600 VAs;
für die elektrische Blindenergie die Varsekunde (vars) und die Varstunde (varh):
1 vars = 1 J,
1 varh = 3 600 vars;

Geltende Fassung:

4. für die Leistung
das Voltampere (VA) für die elektrische Scheinleistung von 1 Watt,
das Var (var) für die elektrische Blindleistung von 1 Watt;
5. für die Ionendosis
das Röntgen (R),
das gleich ist der Ionendosis einer ionisierenden Strahlung, die imstande ist, in 1 Kilogramm Luft bei räumlich konstanter Energieflußdichte Ionenladungen beider Vorzeichen von je 0,000 258 Coulomb zu erzeugen.

(6) Einheiten, die neben den sich aus den Abs. 1 bis 3 ergebenden Einheiten, nicht jedoch mit den Vorsätzen gemäß § 3, verwendet werden dürfen:

1. für den Flächeninhalt (nur für Grund und Boden)
das Hektar (ha) = 10 000 Quadratmeter (10^4 m^2) und
das Ar (a) = 100 Quadratmeter (10^2 m^2);
- ...
3. für den ebenen Winkel
...
der Neugrad ($^{\circ}$) = $1/100$ des rechten Winkels = $\pi/200$ Radiant,
...

(5) Die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der in den Abs. 1 bis 4 genannten Einheiten, ausgenommen das Kilogramm (Abs. 1 Z 2), bei dem die Vorsätze auf die Einheit Gramm anzuwenden sind, und der Grad Celsius (Abs. 3 Z 17).

(6) Einheiten, die neben den sich aus den Abs. 1 bis 3 ergebenden Einheiten, nicht jedoch mit den Vorsätzen gemäß § 3, verwendet werden dürfen:

1. ...
2. für den Rauminhalt (das Volumen)
das Festmeter (fm) für 1 Kubikmeter soliden Bruchsteines oder soliden Rundholzes und
das Raummeter (rm) für 1 Kubikmeter geschichteter Bruchsteine oder geschichteten Holzes;

Vorgeschlagene Fassung:

- das Elektronvolt (eV), das gleich ist der kinetischen Energie, die ein Elektron gewinnt, wenn es die Potentialdifferenz von 1 Volt im leeren Raum durchläuft;
4. für die elektrische Scheinleistung das Voltampere (VA):
1 VA = 1 W;
für die elektrische Blindleistung das Var (var):
1 var = 1 W;
5. für die Masse:
die Tonne (t)
1 t = 10^3 kg;
die atomare Masseneinheit (u), die gleich ist ein zwölftel der Masse eines Atoms des Nuklids Kohlenstoff-12;
6. für die längenbezogene Masse von textilen Fasern und Garnen das Tex (tex):
1 tex = $10^{-6} \text{ kg} \cdot \text{m}^{-1}$;
7. für den Flächeninhalt (nur für Grund und Boden) das Ar (a):
1 a = 10^2 m^2 ;
das gemäß § 3 gebildete Vielfache für 10^2 a wird Hektar (ha) genannt:
1 ha = 10^2 a;
8. für den Wirkungsquerschnitt das Barn (b):
1 b = 10^{-28} m^2 ;
9. für den ebenen Winkel der Neugrad oder das Gon (gon):
1 Neugrad = 1 gon = $1/100$ des rechten Winkels = $\pi/200$ Radiant.

(4) Die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der in den Abs. 1 bis 3 genannten Einheiten, ausgenommen das Kilogramm (Abs. 1 Z 2), bei dem die Vorsätze auf die Einheit Gramm anzuwenden sind, und der Grad Celsius (Abs. 2 Z 16).

(5) Einheiten und Zeichen, die neben den sich aus den Abs. 1 und 2 ergebenden Einheiten, nicht jedoch mit den Vorsätzen gemäß § 3, verwendet werden dürfen:

1. für den Rauminhalt (das Volumen) das Festmeter (fm) für 1 Kubikmeter soliden Bruchsteines oder soliden Rundholzes und das Raummeter (rm) für 1 Kubikmeter geschichteter Bruchsteine oder geschichteten Holzes;

Geltende Fassung:

3. für den ebenen Winkel
 der rechte Winkel = $\pi/2$ Radiant,
 der Grad ($^\circ$) = $1/90$ des rechten Winkels =
 $\pi/180$ Radiant,
 die Minute ($'$) = $1/60$ Grad = $\pi/10\,800$ Radiant,
 die Sekunde ($''$) = $1/60$ Minute = $\pi/648\,000$ Radiant,
 der Neugrad ($^\circ$) = $1/100$ des rechten Winkels =
 $\pi/200$ Radiant,
 die Neuminute ($^{\circ}$) = $1/100$ Neugrad =
 $\pi/20\,000$ Radiant und
 die Neusekunde ($^{\circ\circ}$) = $1/100$ Neuminute =
 $\pi/2\,000\,000$ Radiant;
4. für die Brechkraft von optischen Systemen
 die Dioptrie (dpt),
 die gleich ist der Brechkraft eines optischen Systems mit der Brennweite von 1 Meter in einem Medium mit der Brechzahl 1
 (1 dpt = 1 m^{-1});
5. für die Zeit
 die Minute (min) = 60 Sekunden,
 die Stunde (h) = 3 600 Sekunden,
 der Tag (d) = 86 400 Sekunden und – sofern nicht andere Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten – die Woche, der Monat und das Jahr (a) des Gregorianischen Kalenders;
6. für die Masse
 die Tonne (t) = 1 000 kg (10^3 kg),
 das Karat (ct) (nur für die Masse von Perlen und Edelsteinen) = 0,2 kg
 ($2 \cdot 10^{-4}$ kg) und
 die atomare Masseneinheit (u),
 die gleich ist ein zwölftel der Masse eines Atoms des Nuklids Kohlenstoff-12;
7. für den Zehnerlogarithmus des Verhältnisses zweier Leistungen oder zweier Energien

Vorgeschlagene Fassung:

2. für den ebenen Winkel
 der rechte Winkel = $\pi/2$ Radiant,
 der Grad ($^\circ$) = $1/90$ des rechten Winkels = $\pi/180$ Radiant,
 die Minute ($'$) = $1/60$ Grad = $\pi/10\,800$ Radiant,
 die Sekunde ($''$) = $1/60$ Minute = $\pi/648\,000$ Radiant,
 die Neuminute ($^{\circ}$) = $1/100$ Neugrad = $\pi/20\,000$ Radiant und
 die Neusekunde ($^{\circ\circ}$) = $1/100$ Neuminute = $\pi/2\,000\,000$ Radiant;
3. für die Brechkraft von optischen Systemen
 die Dioptrie (dpt), die gleich ist der Brechkraft eines optischen Systems mit der Brennweite von 1 Meter in einem Medium mit der Brechzahl 1:
 1 dpt = 1 m^{-1} ;
4. für die Zeit
 die Minute (min):
 1 min = 60 s,
 die Stunde (h):
 1 h = 3 600 s,
 der Tag (d):
 1 d = 86 400 s,
 und – sofern nicht andere Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten – die Woche, der Monat und das Jahr (a) des Gregorianischen Kalenders;
5. für die Masse (nur für Perlen und Edelsteine) das Karat:
 1 Karat = 2×10^{-4} kg;
6. für den Zehnerlogarithmus des Verhältnisses zweier Leistungen oder zweier Energien

Geltende Fassung:

das Bel (B),
das gleich ist dem Zehnerlogarithmus des Verhältnisses zweier Leistungen oder zweier Energien, die sich wie 10 : 1 verhalten, und
das Dezibel (dB) = 0,1 Bel (10^{-1} B);

8. für den Druck von Körperflüssigkeiten in der Medizin die Millimeter-Quecksilbersäule (mmHg):
1 mmHg = 133,322 Pa.

(7) Die Produkte und Quotienten der in den Abs. 1 bis 6 angeführten Einheiten, ausgenommen die Millimeter-Quecksilbersäule (Abs. 6 Z 8).

§ 4. (1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat für die gesetzlichen Maßeinheiten entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Meßtechnik die verbindlichen

1. nationalen Etalons aufzubewahren und für deren Anschluß an die internationalen Etalons zu sorgen und
2. Darstellungsverfahren durch Verordnung festzulegen.

§ 8. (1) bis (4) ...

(5) Die im Abs. 1 genannten Meßgeräte unterliegen nicht der Eichpflicht, wenn sie ausschließlich zur Herstellung von Fertigpackungen dienen, die gemäß § 19 von der Eichbehörde überwacht werden.

(6) ...

(7) Die Meßgeräte in staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen (§ 10 MEG) sowie in staatlich akkreditierten Kalibrierstellen (§ 58 MEG) unterliegen nicht der Eichpflicht.

Vorgeschlagene Fassung:

das Bel (B), das gleich ist dem Zehnerlogarithmus des Verhältnisses zweier Leistungen oder zweier Energien, die sich wie 10 : 1 verhalten, und das Dezibel (dB):

1 dB = 10^{-1} B;

7. für den Druck (nur für Körperflüssigkeiten in der Medizin) die Millimeter-Quecksilbersäule (mmHg):
1 mmHg = 133,322 Pa.

(6) Die Produkte und Quotienten der in den Abs. 1 bis 5 angeführten Einheiten, ausgenommen die Millimeter-Quecksilbersäule (Abs. 5 Z 7).

§ 4. (1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat für die gesetzlichen Maßeinheiten entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Messtechnik

1. die verbindlichen nationalen Etalons bereitzuhalten oder bereithalten zu lassen und an die internationalen Etalons anzuschließen oder anschließen zu lassen,
2. für die internationale Anerkennung der nationalen Etalons zu sorgen und
3. Darstellungsverfahren durch Verordnung festzulegen.

§ 8. (1) bis (4) ...

(5) Die im Abs. 1 genannten Messgeräte unterliegen nicht der Eichpflicht, wenn sie ausschließlich zur Herstellung von Fertigpackungen dienen und ein festgelegtes und dokumentiertes Kontrollverfahren angewendet sowie geeichte Kontrollmessgeräte verwendet werden.

(6) ...

(7) Nicht der Eichpflicht unterliegen die Messgeräte in folgenden akkreditierten bzw. berechtigten Stellen:

1. Eichstellen (§ 35),
2. Kalibrierstellen (§ 58),
3. Prüfstellen (Akkreditierungsgesetz – AkkG, BGBl. Nr. 468/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 430/1996) und
4. Überwachungsstellen (AkkG),
5. Erstprüfstellen (Kesselgesetz BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 468/1992,)
6. Kesselprüfstellen (Kesselgesetz),
7. Werksprüfstellen (Kesselgesetz).

Geltende Fassung:

(8) Die Meßgeräte in staatlich akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen unterliegen nicht der Eichpflicht, sofern die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der verwendeten Meßgeräte für die beabsichtigte Verwendung im Rahmen der Akkreditierung nachgewiesen wird.

§ 10. (1) Bei folgenden Meßgerätearten kann die innerstaatliche Eichung durch eine von einer staatlich akkreditierten Beglaubigungsstelle vorgenommene Beglaubigung ersetzt werden: ...

§ 12. (1) Für Medizinprodukte mit Meßfunktion im Sinne des Medizinproduktegesetzes BGBl. Nr. 657/1996, die auch den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes unterliegen, ist die CE-Kennzeichnung im Sinne des Medizinproduktegesetzes der österreichischen Ersteichung gleichwertig.

(2) Die nachstehend angeführten Meßgeräte dürfen bis zum 14. Juni 1998 nur geeicht angeboten, verkauft oder beruflich verwendet werden:

1. Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur des menschlichen oder des tierischen Körpers (medizinische Thermometer),
2. Blutdruckmeßgeräte für die unblutige Messung,
3. Zellenzählkammern samt den dazugehörigen Mischpipetten,
4. Pipetten und Büretten, deren Gesamtvolumen 0,5 ml nicht übersteigt,
5. Augentonometer.

(3) Meßgeräte gemäß § 11 Z 3 und gemäß § 11 Z 5 dürfen nach dem 14. Juni 1998 nur mehr nach den Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes erstmalig in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Die Nacheichpflicht bleibt davon unberührt.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 ist der Hersteller der in Abs. 2 angeführten Meßgeräte verpflichtet, die erstmalige Eichung zu veranlassen; bei im Ausland hergestellten Meßgeräten trifft diese Verpflichtung denjenigen, der diese Meßgeräte im Inland als erster vermittelt, abgibt oder erwirbt.

(5) Abs. 2 gilt nicht für Meßgeräte, die zur Ausfuhr bestimmt sind.

§ 17. Von der Nacheichung sind befreit:

1. bis 14. ...
15. Meßgeräte nach § 12 Abs. 2.

§ 18. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, durch Verordnung

1. bis 3. ...

Vorgeschlagene Fassung:

Entfällt.

Entfällt: siehe § 35 neu.

§ 12. (1) Für Medizinprodukte mit Messfunktion im Sinne des Medizinproduktegesetzes, BGBl. Nr. 657/1996, die auch den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes unterliegen, ist die CE-Kennzeichnung im Sinne des Medizinproduktegesetzes der österreichischen Ersteichung gleichwertig.

(2) Messgeräte gemäß § 11 Z 3 und gemäß § 11 Z 5 dürfen nach dem 14. Juni 1998 nur mehr nach den Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes erstmalig in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Die Nacheichpflicht bleibt davon unberührt.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 ist der Hersteller der in Abs. 2 angeführten Messgeräte verpflichtet, die erstmalige Eichung zu veranlassen; bei im Ausland hergestellten Messgeräten trifft diese Verpflichtung denjenigen, der diese Messgeräte im Inland als erster vermittelt, abgibt oder erwirbt.

§ 17. Von der Nacheichung sind befreit:

1. bis 14. ...

Entfällt.

§ 18. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, durch Verordnung

1. bis 3. ...

Geltende Fassung:

4. unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften Anforderungen festzulegen, um die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit im Hinblick auf die §§ 12a, 20, 29, 36, 38 und 58 sicherzustellen,
5. unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften
 - a) Verfahren zur Feststellung der Konformität von Meßgeräten mit bestimmten Rechtsvorschriften (Konformitätsfeststellungsverfahren), die der Zulassung zur Eichung und der Eichung gleichwertig sind,

b) ...

§ 20. (1) und (2) ...

(3) Im Ausland zugelassene Herstellerzeichen von Schankgefäßen sind den inländischen gleichzuhalten, wenn die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch internationale Übereinkommen gesichert ist. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Vorliegen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen.

§ 21. Durch Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik sind festzulegen:

1. ...

§ 24. (1) Fertigpackungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Erzeugnisse in Behältnissen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses einen vorausbestimmten Wert besitzt und ohne Öffnen oder merkliche Veränderung der Verpackung nicht verändert werden kann. Ausgenommen davon sind Erzeugnisse in Behältnissen, die für den Letztverbraucher im Wege unmittelbarer Verkaufsvorbereitung abgepackt werden.

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:

1. Füllmenge die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält,
2. Nennfüllmenge die auf der Fertigpackung angegebene Menge,
3. Inverkehrbringen das Anbieten, Importieren, Vorrätighalten zum Verkauf oder Feilhalten.

Vorgeschlagene Fassung:

4. unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, die in § 49 genannten Schutzinteressen, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie Richtlinien Internationaler Organisationen die Gleichwertigkeit ausländischer Rechtsvorschriften im Sinne von § 50 festzustellen.
5. unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften
 - a) Verfahren zur Feststellung der Konformität von Messgeräten mit bestimmten Rechtsvorschriften (Konformitätsfeststellungsverfahren), sofern sie in einer Richtlinie der Europäischen Union vorgeschrieben sind,

b) ...

§ 20. (1) und (2) ...

Entfällt.

§ 21. Durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit sind festzulegen:

1. ...

§ 24. (1) Fertigpackungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Erzeugnisse in Behältnissen beliebiger Art,

1. die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden und
2. bei denen die Menge des in der Packung enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Veränderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

(2) Ausgenommen davon sind Erzeugnisse in Behältnissen, die für den Letztverbraucher im Wege unmittelbarer Verkaufsvorbereitung abgepackt werden.

(3) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Füllmenge die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält,

30

786 der Beilagen

Geltende Fassung:

§ 25. (1) bis (3) ...

§ 27. ...

1. bis 3. ...

4. geeignete von den Betrieben durchzuführende Kontrollen und Aufzeichnungen, um die Einhaltung der Vorschriften betreffend Fertigpackungen überprüfen zu können; die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der Eichbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen,

§ 29. (1) ...

(2) Im Ausland zugelassene Herstellerzeichen von Maßbehältnissen sowie in anderen Ländern durchgeführte Prüfungen zur Füllmengenkontrolle von Fertigpackungen und zur Kontrolle der Richtigkeit von Maßbehältnissen sind den inländischen gleichzuhalten, wenn die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch internationale Übereinkommen gesichert sind. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen.

1. Organisation der Eichbehörden

§ 32. (1) Die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen behördlichen Aufgaben werden, soweit nicht (der) Bundesminister für Bauten und Technik hierfür zuständig ist, von den Eichbehörden besorgt.

(2) Eichbehörden sind das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und die ihm nachgeordneten Eichämter.

Vorgeschlagene Fassung:

2. Nennfüllmenge die auf der Fertigpackung angegebene Menge,
3. Inverkehrbringen das Anbieten, Importieren, Vorrätighalten zum Verkauf oder zur sonstigen Abgabe.

§ 25. (1) bis (3) ...

(4) Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur

- hergestellt,
- eingeführt oder
- erstmals in den Verkehr gebracht werden,

wenn die Nennfüllmenge angegeben ist und die Füllmenge den gemäß § 27 festgelegten Anforderungen entspricht.

(5) Wird die Füllmenge der Fertigpackung nicht gemessen, so muss der Hersteller Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass die Füllmenge den angegebenen Wert hat. Die Aufzeichnungen über diese Kontrollen sind fünf Jahre aufzubewahren und der Eichbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 27. ...

1. bis 3. ...

4. geeignete von den Betrieben durchzuführende Kontrollen und Aufzeichnungen, um die Einhaltung der Vorschriften betreffend Fertigpackungen überprüfen zu können,

§ 29. (1) ...

Entfällt.

1. Organisation

§ 32. (1) Die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen behördlichen Aufgaben werden, soweit nicht der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hierfür zuständig ist, von den Eichbehörden besorgt.

(2) Eichbehörden sind das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und die ihm nachgeordneten Eichämter.

Geltende Fassung:

(3) Die Eichbehörden unterstehen dem Bundesminister für Bauten und Technik.

(4) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die Errichtung, die Auflassung, den Sitz und den Umfang der fachlichen Befugnisse der Eichämter bestimmt (der) Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung.

(5) Die Geschäfte der Eichämter werden von Organwaltern des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (Inspektoren der Eichaufsichtsbezirke) überwacht.

§ 33. Eichungen werden, soweit sie nicht nach § 35 dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen vorbehalten sind, durch die Eichämter vorgenommen.

§ 34. Eichungen werden durchgeführt**1. in ständigen Amtsstellen:**

Stammeichämter sind dauernd besetzte, Nebeneichämter sind nicht dauernd besetzte ständige Amtsstellen.

2. in ambulanten Amtsstellen:

Eichungen mit den transportablen Ausrüstungen eines Eichamtes (ambulante Eichungen) können außerhalb von ständigen Amtsstellen auf Antrag von Gemeindebehörden oder auf Anordnung der Eichbehörden vorgenommen werden. Die Gemeindebehörden haben die Eichbeamten bei der Durchführung solcher Eichungen in jeder Hinsicht zu unterstützen; insbesondere sind geeignete Räume und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen sowie die Eichausrüstungen zu verwahren.

3. in Abfertigungsstellen:

Abfertigungsstellen für die Eichung von Meßgeräten können auf Antrag und auf Kosten einzelner Unternehmungen eingerichtet werden; sie sind Amtsstellen nur in der Zeit der dienstlichen Anwesenheit eines Eichbeamten. Über die Zulassung und über die Einrichtung einer Abfertigungsstelle entscheidet das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen endgültig. Es besteht kein Anspruch auf die Errichtung einer Abfertigungsstelle.

4. am Herstellungs- oder Aufstellungsort der Meßgeräte, wenn die Eichbehörde dies vorschreibt oder auf Antrag zuläßt. Der Antragsteller hat**Vorgeschlagene Fassung:**

(3) Die Eichbehörden unterstehen dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

(4) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

(5) Die Errichtung, die Auflassung, den Sitz und den Umfang der fachlichen Befugnisse der Eichämter bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung.

Entfällt.

§ 33. Eichungen werden durchgeführt**1. in Eichämtern;****2. in ambulanten Amtsstellen:**

Eichungen mit den transportablen Ausrüstungen eines Eichamtes (ambulante Eichungen) können außerhalb von ständigen Amtsstellen auf Antrag von Gemeindebehörden oder auf Anordnung der Eichbehörden vorgenommen werden. Die Gemeindebehörden haben die Eichbeamten bei der Durchführung solcher Eichungen in jeder Hinsicht zu unterstützen; insbesondere sind geeignete Räume und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen sowie die Eichausrüstungen zu verwahren;

3. in Abfertigungsstellen:

Abfertigungsstellen für die Eichung von Messgeräten können auf Antrag und auf Kosten einzelner Unternehmungen eingerichtet werden; sie sind Amtsstellen nur in der Zeit der dienstlichen Anwesenheit eines Eichbeamten. Es besteht kein Anspruch auf die Errichtung einer Abfertigungsstelle;

4. am Herstellungs- oder Aufstellungsort der Messgeräte:

Auf Antrag oder von Amts wegen können Eichungen am Herstellungs-

32

786 der Beilagen

Geltende Fassung:

dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Eichmittel, Arbeitshilfe und gegebenenfalls ein geeigneter Raum bereitgestellt werden.

§ 35. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist befugt,

1. die Eichung bestimmter Meßgeräte sich ausschließlich vorzubehalten oder unter seine unmittelbare Aufsicht zu stellen,
2. in besonderen Fällen die Tätigkeit der Eichämter selbst zu übernehmen.

Beglaubigung von Meßgeräten

§ 10. (1) Bei folgenden Meßgerätearten kann die innerstaatliche Eichung durch eine von einer staatlich akkreditierten Beglaubigungsstelle vorgenommene Beglaubigung ersetzt werden:

1. Mengenmeßgeräte für Gas;
2. Mengenmeßgeräte für Wasser;
3. Mengenmeßgeräte für kalorische Energie (Wärmezähler);
4. Elektrizitätszähler ohne und mit Zusatzeinrichtungen oder Tarifeinrichtungen sowie elektrische Tarifgeräte in Verbindung mit Elektrizitätszählern.

(2) Jede physische oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die sich mit dem meßtechnischen Beurteilen von Meßgeräten nach Abs. 1 befaßt, kann vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als staatlich akkreditierte Beglaubigungsstelle zugelassen werden.

(3) Der Beglaubigung hat eine meßtechnische Prüfung voranzugehen, bei der die Einhaltung der Bestimmungen über die Zulassung zur Eichung und die Übereinstimmung mit den Eichvorschriften geprüft wird. Meßgeräte dürfen nur dann beglaubigt werden, wenn sie eichfähig sind und den Anforderungen der Zulassung genügen.

(4) Die Beglaubigung geschieht durch Anbringung der Beglaubigungszeichen. Meßgeräte, deren Art oder Bauart zur EG-Ersteichung zugelassen sind und die Bestimmungen der entsprechenden EG-Richtlinien erfüllen, können bei der ersten Beglaubigung durch staatlich akkreditierte Beglaubigungsstellen anstatt mit dem Zeichen der Beglaubigung mit dem Zeichen für die EG-

Vorgeschlagene Fassung:

oder Aufstellungsort der Messgeräte vorgenommen werden. Die Eichvorschriften oder die Zulassung können vorsehen, dass die Eichungen am Herstellungs- oder Aufstellungsort der Messgeräte vorzunehmen sind. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Eichmittel, Arbeitshilfe und erforderlichenfalls ein geeigneter Raum bereitgestellt werden;

5. in akkreditierten Eichstellen.

§ 34. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist befugt, in besonderen Fällen die Tätigkeit der Eichämter selbst zu übernehmen.

Eichstellen

§ 35. (1) Bei bestimmten, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festzusetzenden Messgerätearten kann die Eichung durch eine akkreditierte Eichstelle vorgenommen werden.

(2) Jede physische oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die sich mit dem messtechnischen Beurteilen von Messgeräten nach Abs. 1 befasst, kann vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Eichstelle akkreditiert werden.

Entfällt; siehe § 37 Abs. 1

(3) Messgeräte, die zur EG-Ersteichung zugelassen sind und die Bestimmungen der entsprechenden EG-Richtlinien erfüllen, können bei der ersten Eichung durch akkreditierte Eichstellen anstatt mit dem innerstaatlichen Eichzeichen mit dem Zeichen für die EG-Ersteichung versehen werden, wenn dies im Akkreditierungsumfang enthalten ist.

Geltende Fassung:

Ersteichung beglaubigt werden, wenn dies im Akkreditierungsumfang enthalten ist.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen durch Verordnung festzulegen:

1. die Rechte und Pflichten von Beglaubigungsstellen;
2. die Anforderungen an Beglaubigungsstellen, insbesondere hinsichtlich Personal und Ausstattung;
3. die Überwachung und Kontrolle von Beglaubigungsstellen;
4. die Zeichen der Beglaubigungsstellen;
5. die Haftung für die Tätigkeit der Beglaubigungsstellen;
6. die Meßgeräte für die in § 10 Abs. 1 genannten Meßgerätearten.

(6) Soweit dieses Bundesgesetz oder die Verordnung nach Abs. 5 nicht besondere Regelungen enthalten, sind die Bestimmungen des § 7 sowie der Abschnitte II bis VI des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992, anzuwenden.

(7) Als beglaubigt dürfen Meßgeräte nur dann bezeichnet werden, wenn sie von Stellen nach Abs. 2 beglaubigt wurden.

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist ermächtigt, unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen durch Verordnung festzulegen:

1. die Rechte und Pflichten von Eichstellen;
2. die Anforderungen an Eichstellen, insbesondere hinsichtlich Personal und Ausstattung;
3. die Überwachung und Kontrolle von Eichstellen;
4. die Zeichen der Eichstellen;
5. die Haftung für die Tätigkeit der Eichstellen;
6. die Messgeräte nach Abs. 1.

(5) Soweit dieses Bundesgesetz oder die Verordnung nach Abs. 4 nicht besondere Regelungen enthalten, sind die Bestimmungen des § 7 sowie der Abschnitte II bis VI des Akkreditierungsgesetzes anzuwenden.

Entfällt; siehe § 36 Abs. 1

(6) Die akkreditierten Eichstellen sind ermächtigt, Zeugnisse über das Ergebnis der Eichung auszustellen. Diese Zeugnisse sind öffentliche Urkunden.

(7) Wenn für bestimmte Messgeräte Eichstellen akkreditiert sind, darf die Eichbehörde bei diesen Messgeräten eichtechnische Prüfungen nicht durchführen. Der Übergang der Tätigkeit auf die Eichstellen ist längstens innerhalb eines Jahres nach erfolgter Akkreditierung durchzuführen und im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

(8) Um die flächendeckende Versorgung mit Eichungen sicherzustellen und volkswirtschaftlich nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung

1. Höchstpreise für die von Eichstellen durchzuführenden Eichungen bestimmen und
2. Ausnahmen von Abs. 7 festlegen.

Die Höchstpreise haben sich an der Preisentwicklung in vergleichbaren europäischen Ländern unter Berücksichtigung allfälliger besonderer, im betreffenden Wirtschaftszweig bestehender volkswirtschaftlicher Verhältnisse zu orien-

34

786 der Beilagen

Geltende Fassung:

§ 36. (1) Die Eichung besteht aus der eichtechnischen Prüfung und Stempelung von Meßgeräten durch die Eichbehörde.

(2) Die erstmalige Eichung eines neuen Meßgerätes heißt Ersteichung. Die Eichung eines ungeeichten Meßgerätes heißt Neueichung. Die Eichung während der Gültigkeitsdauer der Eichung des jeweiligen Meßgerätes heißt Nacheichung.

(3) Die Ausführungsformen der bei der Eichung zu verwendenden Stempel sind durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festzulegen.

§ 56. ... (4) Der Eichstempel besteht aus dem Eichzeichen und dem Jahreszeichen, denen in besonderen Fällen das Präzisionszeichen beigelegt wird. ...

§ 36. ... (4) Die ausländische Ersteichung eines Meßgerätes ist der inländischen gleichwertig, wenn die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit der Eichungen durch internationale Übereinkommen gesichert sind. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Vorliegen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen.

(5) Die Ersteichung, Neueichung oder Nacheichung kann durch die Beglaubigung durch Stellen gemäß § 10 ersetzt werden.

(6) Die Ersteichung kann durch die Feststellung der Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 5, das der Ersteichung entspricht, ersetzt werden.

§ 10. ... (3) Der Beglaubigung hat eine meßtechnische Prüfung voranzugehen, bei der die Einhaltung der Bestimmungen über die Zulassung zur Eichung und die Übereinstimmung mit den Eichvorschriften geprüft wird. Meßgeräte dürfen nur dann beglaubigt werden, wenn sie eichfähig sind und den Anforderungen der Zulassung genügen.

§ 37. Als geeicht dürfen Meßgeräte nur dann bezeichnet werden wenn entweder

1. die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 oder Abs. 4 zutreffen oder
2. die Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 5 festgestellt und für dieses Verfahren durch Verordnung die Bezeichnung „Eichung“ festgelegt wurde.

Vorgeschlagene Fassung:

tieren. Die Preisbestimmung kann auch unter Bedingungen und Vorschreibung von Auflagen erfolgen.

§ 36. (1) Die Eichung besteht aus der eichtechnischen Prüfung und Stempelung von Messgeräten.

(2) Die erstmalige Eichung eines neuen Messgerätes heißt Ersteichung. Die Eichung eines ungeeichten Messgerätes heißt Neueichung. Die Eichung während der Gültigkeitsdauer der Eichung des jeweiligen Messgerätes heißt Nacheichung.

(3) Der Eichstempel besteht aus dem Eichzeichen und dem Jahreszeichen und dem allenfalls in Eichvorschriften vorgesehenen Präzisionszeichen. Die Ausführungsformen der bei der Eichung zu verwendenden Stempel sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festzulegen.

(4) Die Ersteichung kann durch die Feststellung der Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 5, das der Ersteichung entspricht, ersetzt werden.

§ 37. (1) Messgeräte dürfen nur dann geeicht werden, wenn sie eichfähig sind und bei der messtechnischen Prüfung den Anforderungen der Eichvorschriften und der Zulassung entsprochen haben.

- (2) Als geeicht dürfen Messgeräte nur dann bezeichnet werden, wenn
1. die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 zutreffen oder
 2. die Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 5 festgestellt und für dieses Verfahren durch Verordnung die Bezeichnung „Eichung“ festgelegt wurde.

Geltende Fassung:
Zulassung zur Eichung

§ 38. (1) bis (3) ...

(4) Die physikalisch-technische Untersuchung gemäß Abs. 3 hat sich auf das Gesamtverhalten der Meßgeräte oder Meßgeräteteile bei den für die praktische Verwendung in Betracht kommenden Betriebsbedingungen zu erstrecken. Insbesondere ist zu untersuchen, ob die bei der Verwendung zu erwartenden Veränderungen der meßtechnischen Eigenschaften der Meßgeräte oder Meßgeräteteile in solchen Grenzen bleiben, daß die Meßgeräte innerhalb der Nacheichfrist den für die Verkehrsfähigkeit geltenden Anforderungen (§§ 45 bis 47) voraussichtlich genügen werden.

(5) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kann Meßergebnisse ausländischer metrologischer Staatsinstitute anerkennen, wenn zum Zeitpunkt der Zulassung Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit vorliegt.

(6) Die ausländische Zulassung von Meßgeräten oder Meßgeräteteilen ist der inländischen gleichwertig, wenn die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit der Zulassungen durch internationale Übereinkommen gesichert sind. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Vorliegen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen.

§ 42. Fehlergrenzen dürfen nicht vorsätzlich einseitig ausgenützt werden.

§ 43. Keinem eichfähigen Meßgerät darf die eichtechnische Prüfung versagt werden.

§ 45. (1) bis (4) ...

(5) Zur Anbringung von Sicherheitszeichen können nur Personen ermächtigt werden, die über eine für die betreffenden Meßgeräte einschlägige fachliche Ausbildung verfügen und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsausbildung nachweisen können. Die Eichbehörde hat sich vom Vorliegen der Voraussetzungen zu überzeugen und gegebenenfalls die Ermächtigung zu erteilen.

(6) Die Ermächtigung ist zu entziehen, wenn die Zuverlässigkeit oder die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

Vorgeschlagene Fassung:
3. Zulassung zur Eichung

§ 38. (1) bis (3) ...

(4) Die physikalisch-technische Untersuchung gemäß Abs. 3 hat sich auf das Gesamtverhalten der Messgeräte oder Messgeräteteile bei den für die praktische Verwendung in Betracht kommenden Betriebsbedingungen zu erstrecken. Insbesondere ist zu untersuchen, ob die bei der Verwendung zu erwartenden Veränderungen der messtechnischen Eigenschaften der Messgeräte oder Messgeräteteile in solchen Grenzen bleiben, dass die Messgeräte innerhalb der Nacheichfrist den für die Verkehrsfähigkeit geltenden Anforderungen (§§ 45 bis 47) voraussichtlich genügen werden. Wenn es zur Gewährleistung der Richtigkeit und Zuverlässigkeit eines Messgerätes oder Messgeräteteiles für die Dauer der Nacheichfrist erforderlich ist, kann der Zulassungsbescheid von Amts wegen abgeändert werden.

Entfällt.

Entfällt.

§ 42. Fehlergrenzen dürfen nicht einseitig ausgenützt werden.

Entfällt.

§ 45. (1) bis (4) ...

(5) Zur Anbringung von Sicherheitszeichen können nur Personen ermächtigt werden, die über die erforderliche Zuverlässigkeit sowie über eine für die betreffenden Messgeräte einschlägige fachliche Ausbildung verfügen und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsausbildung nachweisen können. Die Eichbehörde hat sich vom Vorliegen der Voraussetzungen zu überzeugen und gegebenenfalls die Ermächtigung zu erteilen.

(6) Die Ermächtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

Geltende Fassung:

§ 48. (1) ...

a) bis d) ...

e) auch bei noch gültigem Eichstempel, Beglaubigungszeichen nach § 10 oder Konformitätszeichen nach § 18 Z 5 leicht zu erkennen ist, daß das Meßgerät unrichtig geworden ist oder sonst der Zulassung nicht mehr entspricht.

Vorgeschlagene Fassung:

(7) Die näheren Bestimmungen über Voraussetzungen der Ermächtigung, Erteilung, Erlöschen und Entzug der Ermächtigung, Überwachung der Tätigkeit der Ermächtigten sowie Ausführung und Anbringung der zu verwendenden Zeichen sind durch Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen festzulegen und im „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen.

§ 48. (1) ...

a) bis d) ...

e) auch bei noch gültigem Eichstempel oder Konformitätszeichen nach § 18 Z 5 leicht zu erkennen ist, dass das Messgerät unrichtig geworden ist oder sonst der Zulassung nicht mehr entspricht.

Abschnitt D

Anerkennung

1. Anerkennung von Produkten und Verfahren im Bereich der EU und des EWR

§ 49. (1) Produkte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Mitgliedstaaten des EWR, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, werden einschließlich der dort durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn die Produkte die im EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat anerkannten Prüfungen und Überwachungen erfüllen und ein vergleichbares Niveau des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Verbraucher, des lauterem Wettbewerbs, der Umwelt sowie einer wirksamen steuerlichen Kontrolle dauerhaft erzielt wird.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist ermächtigt, Kriterien und Verfahren zur Beurteilung der Gleichwertigkeit im Hinblick auf die im Abs. 1 genannten Schutzinteressen durch Verordnung festzulegen.

2. Anerkennung von Produkten und Verfahren aus anderen Staaten

§ 50. Produkte aus anderen als den in § 49 genannten Staaten, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, werden einschließlich der dort durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn die Produkte den Rechtsvorschriften des anderen Staates entsprechen und diese Be-

786 der Beilagen

37

Geltende Fassung:**Abschnitt D****Eichpolizeiliche Revision**

§ 49. Es ist die Aufgabe der eichpolizeilichen Revision, die Einhaltung der Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes zu beaufsichtigen.

§ 52. (1) und (2) ...

(3) Die Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen sind stichprobenweise auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen zu überwachen.

§ 53. (1) Den Organen der eichpolizeilichen Revision sind alle eich- oder überwachungspflichtigen Gegenstände vorzuzeigen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Zutritt zu den Räumen, in denen eich- oder überwachungspflichtige Gegenstände verwendet oder bereitgehalten werden, darf den Organen der eichpolizeilichen Revision nicht verwehrt werden.

(3) Den Organen der Eichbehörde darf auch nicht der Zutritt zu den Räumen verwehrt werden, in denen überwachungspflichtige Gegenstände erzeugt werden.

Vorgeschlagene Fassung:**Abschnitt E****Eichpolizeiliche Revision****1. Allgemeine Bestimmungen**

handlung durch völkerrechtliche Verpflichtungen geboten ist oder die Gleichwertigkeit durch eine Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 18 Z 4 festgestellt wurde.

§ 51. (1) Es ist Aufgabe der eichpolizeilichen Revision, die Einhaltung der Bestimmungen des zweiten Teiles und des Abschnittes C des dritten Teiles dieses Bundesgesetzes zu beaufsichtigen.

(2) Die eichpolizeiliche Revision umfasst insbesondere

- die Marktüberwachung,
- die Überwachung der Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen sowie
- die Revision der Messgeräte.

(3) Die eichpolizeiliche Revision hat stichprobenweise zu erfolgen.

(4) Den Organen der eichpolizeilichen Revision sind alle eich- oder überwachungspflichtigen Gegenstände vorzuzeigen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Zutritt zu den Räumen, in denen eich- oder überwachungspflichtige Gegenstände verwendet oder bereitgehalten oder in denen überwachungspflichtige Gegenstände erzeugt werden, darf den Organen der eichpolizeilichen Revision nicht verwehrt werden.

(6) Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter und Beauftragten sind verpflichtet, die Amtshandlungen gemäß §§ 53, 54 und 55 zu ermöglichen, insbesondere

1. den Organen der eichpolizeilichen Revision alle Orte bekannt zu geben, an denen diesem Bundesgesetz unterliegende Gegenstände in Verkehr gebracht werden,
2. Einsicht in die Unterlagen (Datenträger) zu gewähren und
3. durch die Erteilung von Auskünften über den Hersteller, den Lieferanten und die Abnehmer dieser Gegenstände, die Vorlage notwendiger

38

786 der Beilagen

Geltende Fassung:

§ 54. (1) Werden bei der eichpolizeilichen Revision ungeeichte, unrichtige oder sonst unzulässige Gegenstände im eichpflichtigen oder überwachungspflichtigen Verkehr festgestellt, so kann die Weiterbenützung der beanstandeten Gegenstände durch deren vollständige oder teilweise Übernahme in amtliche Verwahrung oder durch Anlegung einer Verwendungssperre verhindert werden. Diese Maßnahmen können nur für die Höchstdauer von sechs Monaten getroffen werden. Der Lauf dieser Frist ist während der Anhängigkeit eines Strafverfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde wegen jener Handlung, die den Anlaß zu einer solchen Maßnahme gegeben hat, gehemmt.

(2) Die anlässlich einer eichpolizeilichen Revision beanstandeten Meßgeräte dürfen in vorschriftswidrigem Zustand im eichpflichtigen Verkehr nicht angewendet oder bereitgehalten werden. Zur Behebung der festgestellten Mängel kann eine Frist gewährt werden.

Vorgeschlagene Fassung:

Unterlagen sowie durch Hilfestellung bei der Probenziehung die Amtshandlungen zu unterstützen.

§ 52. (1) Werden bei der eichpolizeilichen Revision ungeeichte, unrichtige oder sonst unzulässige Gegenstände im eichpflichtigen oder überwachungspflichtigen Verkehr festgestellt, so kann die Weiterbenützung der beanstandeten Gegenstände – unbeschadet der Maßnahmen gemäß § 53 – durch deren vollständige oder teilweise Übernahme in amtliche Verwahrung oder durch Anlegung einer Verwendungssperre verhindert werden. Diese Maßnahmen können nur für die Höchstdauer von sechs Monaten getroffen werden. Der Lauf dieser Frist ist während der Anhängigkeit eines Strafverfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde wegen jener Handlung, die den Anlass zu einer solchen Maßnahme gegeben hat, gehemmt.

(2) Die anlässlich einer eichpolizeilichen Revision beanstandeten Messgeräte dürfen in vorschriftswidrigem Zustand im eichpflichtigen Verkehr nicht verwendet oder bereitgehalten werden. Zur Behebung der festgestellten Mängel kann eine Frist gewährt werden.

2. Marktüberwachung

§ 53. (1) Marktüberwachung ist die Überwachung des erstmaligen Inverkehrbringens von Gegenständen, die in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen.

(2) Werden dem zweiten Teil dieses Bundesgesetzes nicht entsprechende Gegenstände am Markt vorgefunden, so können insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Untersagen des weiteren Inverkehrbringens,
2. Anfordern von Lieferlisten,
3. Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, wofür eine angemessene Frist zu setzen ist,
4. Verständigen der benannten Stelle oder der Zulassungsstelle,
5. Setzen geeigneter Maßnahmen, um die unbeabsichtigte Verwendung zu verhindern,
6. Veröffentlichung im Amtsblatt für das Eichwesen und in den für die betroffenen Verkehrskreise geeigneten Medien.

Dabei ist jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

Geltende Fassung:

§ 52. (1) und (2) ...

(3) Die Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen sind stichprobenweise auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen zu überwachen.

§ 50. (1) Die eichpolizeiliche Revision der Meßgeräte obliegt den Eichbehörden.

(2) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, ferner die in § 35 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, sowie die in § 16 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, bezeichneten Organwalter sind befugt, bei geeigneter Gelegenheit die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Stempel eichpflichtiger Meßgeräte zu kontrollieren.

(3) Vornahme und Ergebnis einer nach Abs. 2 durchgeführten Kontrolle sind der Eichbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 55. Die Eichbehörde hat die im § 50 Abs. 2 angeführten Organwalter zur Durchführung der ihnen zustehenden Kontrollen zu unterweisen.

§ 51. (1) Der Kontrolle nach § 50 Abs. 2 unterliegen nicht die Meßgeräte

1. der staatlichen Behörden,
2. für steuer- oder finanzamtliche Zwecke,
3. in wissenschaftlichen und technischen Laboratorien,
4. der staatlich autorisierten Versuchsanstalten,
5. der österreichischen Bundesbahnen.

(2) Die der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Betriebe unterliegen auch nicht der Revision durch die Eichbehörden.

Abschnitt E**Verfahren, Gebühren und Kosten**

§ 56. (1) Das Verfahren der Eichbehörden regelt, soweit sie behördliche Aufgaben nach diesem Bundesgesetz besorgen und nicht anders bestimmt ist,

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Die Weiterleitung der Ergebnisse der Marktüberwachung, auch mit den Mitteln der automationsunterstützten Datenverarbeitung, an zuständige internationale Stellen ist zulässig.

3. Überwachung der Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen

§ 54. Die Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen zu überwachen.

4. Revision der Messgeräte

§ 55. (1) Die Revision der Messgeräte ist die Überwachung der Übereinstimmung eichpflichtiger Messgeräte mit den gesetzlichen Anforderungen (Konformität) und der Einhaltung der Verwendungsbestimmungen.

(2) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, ferner die in § 35 des Lebensmittelgesetzes, BGBl. Nr. 63/1998, sowie die in § 16 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, bezeichneten Organe sind befugt, bei geeigneter Gelegenheit die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Stempel eichpflichtiger Messgeräte zu kontrollieren.

(3) Vornahme und Ergebnis einer nach Abs. 2 durchgeführten Kontrolle sind der Eichbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Eichbehörde hat die im Abs. 2 angeführten Organe zur Durchführung der ihnen zustehenden Kontrollen zu unterweisen.

(5) Der Kontrolle nach Abs. 2 unterliegen nicht die Messgeräte der staatlichen Behörden.

Abschnitt F**Verfahren, Gebühren und Kosten**

§ 56. (1) Das Verfahren der Eichbehörden regelt, soweit sie behördliche Aufgaben nach diesem Bundesgesetz besorgen und nicht anders bestimmt ist,

40

786 der Beilagen

Geltende Fassung:

das Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274, über das Allgemeine Verwaltungsverfahren (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz- AVG.).

(2) Der Antrag auf Eichung eines Meßgerätes kann bei jedem Eichamt oder beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gestellt werden.

(3) Das Eichamt hat die eichtechnische Prüfung nach § 36 dieses Bundesgesetzes vorzunehmen oder, wenn es nach der gemäß § 32 Abs. 4 erlassenen Verordnung fachlich hiezu nicht befugt ist, den Antrag an die zuständige Eichbehörde weiterzuleiten.

(4) Entspricht das Meßgerät den Eichvorschriften, so ist es durch Aufbringung des Eichstempels als geeicht zu kennzeichnen. Der Eichstempel besteht aus dem Eichzeichen und dem Jahreszeichen, denen in besonderen Fällen das Präzisionszeichen beigelegt wird. Entspricht das Meßgerät nicht der Zulassung, so ist es mit Bescheid zurückzuweisen.

(5) Über die Eichung und über die Prüfung der Verkehrsfähigkeit eines Meßgerätes ist ein Bescheid nicht zu erlassen.

§ 57. (1) Von den Parteien sind für die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchzuführenden Amtshandlungen besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend dem mit diesen Amtshandlungen verbundenen Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind.

§ 58. (1) und (2) ...

(3) Im Ausland durchgeführte Kalibrierungen von Meßgeräten sind den inländischen gleichzuhalten, wenn die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit gesichert ist. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Vorliegen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durch Verordnung festzustellen.

§ 60. Dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als es berechtigt ist:

1. Verträge über die Durchführung physikalisch-technischer Prüfungen abzuschließen;
2. ...

§ 61. (1) Im physikalisch-technischen Prüfdienst

1. sind Meßgeräte unter Anschluß an die nationalen Etalons zu prüfen;

Vorgeschlagene Fassung:

das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über die Eichung und über die Prüfung der Verkehrsfähigkeit eines Messgerätes ist ein Bescheid nicht zu erlassen.

§ 57. (1) Von den Parteien sind für die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchzuführenden Amtshandlungen besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend dem mit diesen Amtshandlungen verbundenen Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind.

Entfällt.

§ 60. Dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als es berechtigt ist:

1. Verträge für die im Rahmen des § 61 Abs. 1 angegebenen Tätigkeiten abzuschließen;
2. ...

§ 61. (1) Im physikalisch-technischen Prüfdienst

1. sind Messgeräte unter Anschluss an die nationalen Etalons zu prüfen;

Geltende Fassung:

2. ist die Übereinstimmung von Meßgeräten mit bestehenden Vorschriften oder Normen zu bestätigen;
3. sind physikalisch-technische Untersuchungen durchzuführen;
4. ist die Meßtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten zu fördern;

§ 64. Bisher zur Eichung zugelassene Waagen mit anderen Zeichen für Karat als „ct“ dürfen weiterhin geeicht werden.

Vorgeschlagene Fassung:

2. ist die Übereinstimmung von Messgeräten mit bestehenden Vorschriften oder Normen zu bestätigen;
3. sind physikalisch-technische Untersuchungen durchzuführen;
4. ist die Messtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten und Ausbildungsveranstaltungen zu fördern;
5. sind Gutachten über die Durchführung von Messungen, über durchgeführte Messungen sowie über damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten zu erstellen;
6. sind Herstellung, Verlag, Vertrieb und Vermittlung von Druckwerken, Software und bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern durchzuführen.

§ 62. (1) bis (3) ...

(4) Aus den Einnahmen sind die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Aufwendungen einschließlich der Investitionen abzudecken. Darüber hinaus gehende Einnahmen (Gewinne) sind nach Bildung angemessener Rücklagen an den Bund abzuführen.

(5) Für Verbindlichkeiten, die durch die Tätigkeit des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfdienstes entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(6) Die Leitung des physikalisch-technischen Prüfdienstes hat der Leiter des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen oder ein von ihm bestellter Leiter des physikalisch-technischen Prüfdienstes.

§ 63. (1) und (2) ...

(3) Organe der eichpolizeilichen Revision sind ermächtigt, wegen von ihnen dienstlich wahrgenommenen oder vor ihnen eingestandenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, Geldstrafen bis zu einer Höhe von 21 Euro einzuheben oder dem Täter einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg zu übergeben.

§ 64. (1) Die zusätzliche Angabe von Maßeinheiten, die nicht in § 2 genannt sind, ist bis zum 31. Dezember 2009 zulässig.

(2) Bisher zur Eichung zugelassene Waagen mit dem Zeichen „ct“ sowie mit anderen Zeichen als „ct“ für die Einheit Karat dürfen weiterhin geeicht werden.

§ 65. (1) und (2) ...

42

786 der Beilagen

Geltende Fassung:

§ 67a. § 12a tritt mit 15. Juni 1998 außer Kraft.

§ 70. (1) ...

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der §§ 27 und 28 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, hinsichtlich des § 57 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

§ 3. (1) Ausländische Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen sind inländischen gleichzuhalten, wenn sie von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen stammen, deren Qualifikation den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gleichwertig ist und Gegenseitigkeit besteht.

(2) Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erstellte Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen den auf Grund dieses Bundesgesetzes erstellten gleichzuhalten.

(3) Die Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit (Abs. 1 und 2) ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzustellen. In anderen Rechtsvorschriften bestehende, abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit sind hiebei zu berücksichtigen.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) § 63 Abs. 3 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(4) § 35 Abs. 7 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Entfällt.

§ 70. (1) ...

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich des § 12b im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich der §§ 27 und 28 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 57 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Artikel II

§ 3. (1) Ausländische Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen sind inländischen gleichzuhalten, wenn sie von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen stammen, deren Qualifikation den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gleichwertig ist. Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.

(2) Auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erstellte Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen sind den auf Grund dieses Bundesgesetzes erstellten gleichzuhalten, wenn sie von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen stammen, deren Qualifikation den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gleichwertig ist.

(3) Die Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit (Abs. 1 und 2) ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festzustellen. In anderen Rechtsvorschriften bestehende, abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Gleichwertigkeit sind hiebei zu berücksichtigen.